



GS1 Standards

Rückverfolgbarkeit von Fleisch und Geflügel

Physischer Produkt- und Datenfluss

Beteiligte Organisationen

GS1 Germany



GS1 Germany unterstützt Unternehmen aller Branchen dabei, moderne Kommunikations- und Prozess-Standards in der Praxis anzuwenden und damit die Effizienz ihrer Geschäftsabläufe zu verbessern. Unter anderem ist das Unternehmen in Deutschland für das weltweit überschneidungsfreie GS1 Artikelnummernsystem zuständig – die Grundlage des Barcodes. Darüber hinaus fördert GS1 Germany die Anwendung neuer Technologien zur vollautomatischen Identifikation von Objekten (EPC/RFID) und zur standardisierten elektronischen Kommunikation (EDI). Im Fokus stehen außerdem Lösungen für mehr Kundenorientierung (ECR – Efficient Consumer Response) und die Berücksichtigung von Trends wie Mobile Commerce, Multichannel sowie Nachhaltigkeit in der Entwicklungsarbeit.

GS1 Germany gehört zum internationalen GS1 Netzwerk und ist nach den USA die zweitgrößte von mehr als 110 GS1 Länderorganisationen. Paritätische Gesellschafter sind das EHI Retail Institute und der Markenverband.

GS1 in Europe

GS1 in Europe ist eine Kooperation von 46 GS1 Mitgliedsorganisationen und ist führend bei der Entwicklung und Umsetzung von harmonisierten, anwendergesteuerten Lösungen zur Verbesserung der Wertschöpfungsketten europäischer Unternehmen. Weitere Informationen über GS1 in Europe und die Arbeit in der Fleischbranche sind erhältlich unter www.gs1.eu.

Mitwirkende an der Europäischen Empfehlung

Diese Anwendungsempfehlung wurde mit Experten der nachfolgend aufgeführten GS1 Organisationen im Rahmen der „GS1 in Europe Meat and Poultry Taskforce“ erarbeitet:

Name	Organisation
Casalini, Emanuela	GS1 Italy
Carrillo, Diana	GS1 France
Dewerpe, Severine	GS1 Belgium and Luxembourg
Dr. Fübler, Andreas	GS1 Germany
Graf, Heinz	GS1 Switzerland
Herregodts, Kurt	GS1 Belgium and Luxembourg
Hill, Douglas	GS1 Denmark
Hall, John	GS1 UK
Kläser, Sabine	GS1 Germany
Gouveia, Cátia	GS1 Portugal
Lublinskis, Janis	GS1 Latvia
Necci, Giada	GS1 Italy
O'Brien, Denis	GS1 Ireland
Søgaard, Eric	GS1 Denmark

Name	Organisation
Schillings-Schmitz, Angela	GS1 Germany
Vatai Krisztina	GS1 Hungary
Wulff, Jane	GS1 Denmark

Zu dieser Schrift

Die Anwendungsempfehlung „Rückverfolgbarkeit von Fleisch und Geflügel - Physischer Produkt- und Datenfluss“ soll helfen, Optimierungspotenziale in der Wertschöpfungskette Fleisch durch die Implementierung bereits bewährter sowie für die Branche neu entwickelter GS1 Standards in den Unternehmen der Fleischbranche auszuschöpfen. Die Empfehlung wurde von GS1 in Europe in enger Abstimmung mit Experten der beteiligten Länderorganisationen erarbeitet.

Die Anwendungsempfehlung ist ein europäischer Anhang zur Globalen Meat & Poultry Guideline. Sie fokussiert den Einsatz der relevanten GS1 Standards zur Umsetzung der aktuellen europäischen Gesetzgebung mit Relevanz für die Fleischbranche in Hinblick auf die Lebensmittelinformation und die Herkunftskennzeichnung.

GS1 Germany veröffentlicht die hier vorliegende Übersetzung mit dem Ziel, diese europäische GS1 Empfehlung auch in der deutschen Fleischbranche zu verbreiten.

Dokumentinformationen

Titel des Dokuments	EU Anwendungsempfehlung zur Rückverfolgbarkeit von Fleisch und Geflügel – Physischer Produkt- und Datenfluss
Titel des Originaldokuments	EU Meat and Poultry Traceability Implementation Guideline – Physical Product and Information Flow
Letztes Änderungsdatum	4. September 2015
Aktuelle Dokumentausgabe	Ausgabe 1.0
Status	Freigabe der Anwendungsempfehlung
Beschreibung des Dokumentes	Dieses Dokument dient als Anleitung zur Anwendung der GS1 Standards in der Fleischbranche.

Änderungshistorie

Version	Änderungsdatum	Geändert von	Zusammenfassung der Änderung
1.0	4. September 2015	Angela Schillings-Schmitz	Erstausgabe

Haftungsausschluss

GS1 bemüht sich in ihrer Intellectual Property Policy, Unsicherheiten zu vermeiden, indem die Teilnehmer in den Arbeitsgruppen, die diesen Standard, die Allgemeinen GS1 Spezifikationen, entwickeln, sich verpflichten, allen GS1 Teilnehmern eine kostenfreie Lizenz zu gewähren oder eine RAND Lizenz. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung eines oder mehrerer Wesensmerkmale eines Standards ein Patent oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht berühren kann. Solche Patente oder geistigen Eigentumsrechte sind nicht Teil der Lizenzverpflichtung von GS1. Die Vereinbarung, eine Lizenz, die der GS1 IP Policy unterliegt, zu erteilen, betrifft nicht geistige Eigentumsrechte und Ansprüche von Dritten, die nicht in den Arbeitsgruppen mitgearbeitet haben.

Bei der Erstellung dieser Dokumente und der darin enthaltenen GS1 Standards wurde die größtmögliche Sorgfalt angewandt. GS1, GS1 Germany und alle Dritten, die an der Erarbeitung dieses Dokuments beteiligt waren, halten hierdurch fest, dass sie keinerlei Gewährleistung im Zusammenhang mit diesem Dokument und

keinerlei Haftung für irgendeinen Schaden Dritter, einschließlich direkte und indirekte Schäden sowie entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Standards übernehmen. Dieses Dokument kann jederzeit abgeändert werden oder an neue Entwicklungen angepasst werden. Die in diesem Dokument dargestellten Standards können jederzeit neuen Anforderungen – insbesondere gesetzlichen Anforderungen – angepasst werden. Dieses Dokument kann geschützte Markenzeichen oder Logos enthalten, die Dritte nicht ohne Erlaubnis des Rechteinhabers reproduzieren dürfen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1. Ausschluss der Verfahrens- und Regelungshaftung	6
1.2. Absicht und Schwerpunkt des Dokuments	6
1.3. Grundlage dieser Anwendungsempfehlung	6
1.4. Wer kann dieses Dokument einsetzen?	7
1.5. Inhalt und Anwendungsbereich	7
1.5.1. Anwendungsbereich	7
1.5.2. Ausschluss aus dem Anwendungsbereich	8
1.6. Prozesse und Akteure in der Lieferkette Fleisch	8
1.7. Übersicht über die Prozesskette Fleisch	10
2. Regelungsrahmen	11
2.1. Relevante EU-Verordnungen	11
2.2. Mapping-Tabelle der wichtigsten Datenelemente mit den gesetzlichen Anforderungen	13
2.3. Anforderungen an die Kennzeichnung	18
2.3.1. Allgemeine Kennzeichnungselemente	18
2.3.2. Herkunftskennzeichnung gemäß Lebensmittelinformationsverordnung	19
3. Das GS1 System und Rückverfolgbarkeit	22
3.1. Ergänzende Anmerkungen zu der globalen Branchenempfehlung aus europäischer Perspektive	22
3.2. Umsetzung von Attributen innerhalb von GS1 Systemkomponenten	26
4. Branchenspezifische Umsetzung von GS1 Standards – Vom Schlachthof zum Endverbraucher	30
4.1. Tierhaltung	30
4.2. Prozesskette Fleisch	31
4.2.1. Schlachtbetrieb	33
4.2.2. Zerlegebetrieb(e)	35
4.2.3. Verarbeitungsbetriebe	37
4.2.4. Einzelhandel	39
5. Spezielle Herausforderungen	42
5.1. Mischprodukte (die mehr als eine Tierart enthalten)	42
5.2. Herkunftsangabe EU / Drittländer	42
5.3. Angabe multipler Herkünfte	42
A. Anhang	43
A.1 Weitere Anforderungen an die Fleischbranche (ohne Bezug zur Rückverfolgbarkeit)	43
A.1.1. EU-Verordnung Nr. 1169 / 2011 Lebensmittelinformations-VO	43
A.1.2. Verordnung (EG) Nr. 853 / 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel	47
A.2 Glossar und Definitionen	48
A.3 GS1 Datenbezeichner	51
A.4 EPCIS-Attribute	53
A.5 Etikettenbeispiele	54

1. Einleitung

Die Identifikation der Herkunft von Futtermitteln und Lebensmittelzutaten sowie Lebensmittelquellen ist von herausragender Bedeutung für den Verbraucherschutz, insbesondere wenn sich Erzeugnisse als mangelhaft erweisen. Die Rückverfolgbarkeit erleichtert die Rückholung von Lebensmitteln und ermöglicht es, Verbrauchern zielgerichtete und zutreffende Informationen über die betroffenen Produkte zu bieten.

(Europäische Kommission, 2007)

Es ist eine Herausforderung für Landwirte, Schlachthöfe, Verarbeitungsbetriebe, Einzelhändler und externe Logistikdienstleister, ein effizientes und wirksames System zur Rückverfolgbarkeit ihrer physischen Produkte und den dazugehörigen Datenströmen aufzubauen.

Diese Anwendungsempfehlung befasst sich mit den Anforderungen an die Kennzeichnung und die Rückverfolgung in der Prozesskette für Fleisch und Geflügel in Europa. Ziel dieses Dokumentes ist es, eine Empfehlung für die Fleischbranche zu entwickeln, die auf den weltweiten GS1 Standards aufbaut und gleichzeitig die Umsetzung der europäischen Rechtsvorschriften in den EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt. Sie beschreibt, wie man die GS1 Standards einsetzt, um Produkte und Informationen für Endverbraucher sichtbar und den Rückverfolgbarkeitsprozess zwischen Teilnehmern der Wertschöpfungskette Fleisch effizienter zu machen.

Die Erarbeitung dieser Anwendungsempfehlung ist unter folgenden drei Aspekten erfolgt:

- dem Regulierungsrahmen der Europäischen Union, welcher strengere Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen bis zum Ursprung vorschreibt,
- den Anforderung der Industrie, Klarheit darüber zu haben, wie man das GS1 System anwendet, um national und innerhalb der Europäischen Gemeinschaft unterschiedliche Geschäftspraktiken bei der Rückverfolgbarkeit zu minimieren,
- der Erhöhung der Verfügbarkeit von Informationen für Endverbraucher durch besseres Lieferkettenmanagement (Supply Chain Management, SCM).

Ein vordringliches Ziel des SCM ist der Schutz der Verbraucher durch schnellere und genauere Produktidentifikation und -informationen. Dies ist besonders entscheidend, wenn ein Erzeugnis aus der Lieferkette zurückgeholt werden muss. Der Schwerpunkt dieser Anwendungsempfehlung liegt daher auf der Umsetzung der Produktidentifikation und dem digitalen Austausch der Informationen auf der Grundlage der weltweiten GS1 Standards für ein effizientes Lieferkettenmanagement.

Diese Standards wurden von der Industrie entwickelt, um die Geschäftspraktiken über die gesamte offene Lieferkette hinweg zu optimieren. Werden diese wie in der Anwendungsempfehlung beschrieben implementiert, tragen die GS1 Standards zur Erfüllung der drei oben genannten Aspekte wesentlich bei. Sie stellen sicher, dass die Betroffenen in der Fleisch- und Geflügelbranche die EU-Verordnungen und Richtlinien einhalten können.

Das GS1 System ermöglicht eine effiziente Struktur für stufenübergreifendes Tracking und Tracing, die den Partnern in der Lieferkette und den Endverbrauchern gleichermaßen umfassende, wie auch sichere und zuverlässige Informationen zum Erzeugnis liefert.

Die Anwendungsempfehlung gibt interessierten Unternehmen einen Überblick über die wichtigsten, für die Fleischindustrie relevanten gesetzlichen Anforderungen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es wird Unternehmen der Fleischbranche geraten, selbst Kenntnisse zu allen Details der derzeit gültigen Rechtsvorschriften zu erwerben. Das Dokument fokussiert primär Informationen zur Identifikation, Herkunftskennzeichnung und Rückverfolgbarkeit der Produkte, im Anhang wird aber auch auf darüber hinaus gehende, relevante Anforderungen eingegangen.

Weitere Informationen zu GS1 in Europe sind erhältlich unter www.gs1.eu. Für detaillierte Informationen in Ihrem Land wenden Sie sich bitte an die jeweilige GS1 Länderorganisation (Adressen erhältlich unter <http://www.gs1.org/contact>).

1.1. Ausschluss der Verfahrens- und Regelungshaftung

Auch wenn jeder Versuch unternommen wurde sicherzustellen, dass die in dieser Anwendungsempfehlung beschriebenen Rückverfolgbarkeitspraktiken und -verfahren die entsprechenden EU-Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln erfüllen, ERKLÄREN GS1 in Europe und alle an der Erstellung dieses Dokuments beteiligten Parteien HIERMIT, dass sie keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für die Richtigkeit oder Zweckdienlichkeit des Dokuments übernehmen, UND SCHLIESSEN HIERMIT jede direkte oder indirekte Haftung für Schäden oder Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Dokuments AUS. Das Dokument kann in Abhängigkeit von technischen Entwicklungen, Änderungen der Standards oder neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden. Bei einer Reihe von hier genannten Bezeichnungen von Erzeugnissen und Unternehmen kann es sich um Warenzeichen und/oder eingetragene Warenzeichen der jeweiligen Unternehmen handeln. Darüber hinaus sollten sich die dieses System Umsetzenden mit allen geltenden nationalen Rechtsvorschriften und weitergehenden Kundenanforderungen seitens Handelspartnern vertraut machen, welche die Weitergabe von weiteren Zusatzinformationen verlangen oder auf den Etiketten physisch aufgeführt sein können.

1.2. Absicht und Schwerpunkt des Dokuments

Diese EU Anwendungsempfehlung von GS1 in Europe zur Rückverfolgbarkeit von Fleisch und Geflügel soll alle Akteure in der Wertschöpfungskette Fleisch in Europa dabei unterstützen, die gesetzlichen Vorschriften der Europäischen Union zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit ebenso wie die Anforderungen von Verbrauchern an Fleisch und Geflügel umzusetzen. Die empfohlenen Best-Practices basieren auf den globalen GS1 Standards und Dienstleistungen für das Lieferkettenmanagement und die Produktidentifikation. Das Dokument befasst sich schwerpunktmäßig mit der gesamten Wertschöpfungskette Fleisch in der EU und umfasst auch aus Drittländern in die EU importiertes Fleisch und Geflügel.

1.3. Grundlage dieser Anwendungsempfehlung

Diese europäische Anwendungsempfehlung steht im Zusammenhang mit der Globalen GS1 Empfehlung für Fleisch und Geflügel, in der die Anwendung der GS1 Standards für Frischfleisch auf globaler Ebene beschrieben ist. Diese Dokumentenreihe befasst sich nicht nur mit Fleisch und Geflügel, sondern auch mit allen anderen Arten von Fleischerzeugnissen und ist geographisch nicht begrenzt. Sie ist daher als ein Anhang zur globalen Anwendungsempfehlung gedacht. Weitere Informationen sind zu finden in:

- GS1 Industry Guideline - Global Meat and Poultry Traceability, Part 1. The GS1 System (GS1 Branchenempfehlung - Globale Rückverfolgbarkeit von Fleisch und Geflügel, Teil 1. Das GS1 System)
- GS1 made easy - Global Meat and Poultry Traceability Guideline Companion Document (GS1 leicht gemacht - Begleitdokument zur Globalen Rückverfolgbarkeitsempfehlung für Fleisch und Geflügel)
- GS1 Industry Guideline - Global Meat and Poultry Traceability, Part 2. Beef Supply Chain (GS1 Branchenempfehlung - Globale Rückverfolgbarkeit von Fleisch und Geflügel, Teil 2. Lieferkette für Rindfleisch)
- GS1 Industry Guideline - Global Meat and Poultry Traceability, Part 3. Lamb and Sheep Meat Supply Chain (GS1 Branchenempfehlung - Globale Rückverfolgbarkeit von Fleisch und Geflügel, Teil 3. Lieferkette für Lamm- und Schaffleisch)
- GS1 Industry Guideline - Global Meat and Poultry Traceability, Part 4. Pork Supply Chain (GS1 Branchenempfehlung - Globale Rückverfolgbarkeit von Fleisch und Geflügel, Teil 4. Lieferkette für Schweinefleisch)
- GS1 Industry Guideline - Global Meat and Poultry Traceability, Part 5. Poultry Supply Chain (GS1 Branchenempfehlung - Globale Rückverfolgbarkeit von Fleisch und Geflügel, Teil 5. Lieferkette für Geflügel)
- GS1 Industry Guideline - Meat and Poultry Glossary (GS1 Branchenempfehlung - Glossar Fleisch und Geflügel)

1.4. Wer kann dieses Dokument einsetzen?

Diese praxisorientierte Anwendungsempfehlung wendet sich an die für die Umsetzung gesetzlicher Anforderungen oder Verbrauchererwartungen hinsichtlich der Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Fleisch und Geflügel und für die Implementierung der GS1 Standards in ihrem Unternehmen Verantwortlichen. Das Dokument bietet Umsetzungshilfen für Schlachthöfe, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe, Import-/Exportunternehmen und Distributeure sowie Groß- und Einzelhändler und Dienstleister für die Fleischbranche. Die einzelnen Akteure können in allen Kombinationen der genannten Funktionen tätig sein. Da die Anwendungsempfehlung nicht alle Gesetze und Rechtsvorschriften in allen Zielmärkten bearbeiten kann, sollten die für die Einhaltung von Kennzeichnungs- und Rückverfolgbarkeitsanforderungen Verantwortlichen mit den weiteren Vorschriften vertraut sein bzw. diese betrachten, d.h. nationale Vorschriften in den jeweiligen Zielmärkten im Detail kennen.

Anmerkungen für die Benutzer und Beispiele werden in dieser Anwendungsempfehlung als Hilfe eingesetzt, auch wenn ggf. weitere verbindliche oder freiwillige Anforderungen gelten. Sie sind anhand des nachfolgenden Icons zu identifizieren:

 Leser, die weitere Informationen oder Anleitungen benötigen, sollten sich an die zuständige GS1 Länderorganisation wenden (<http://www.gs1.org/contact>).

1.5. Inhalt und Anwendungsbereich

Zweck dieses Dokuments ist es, Empfehlungen zu Best-Practices bei der Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit der zum Anwendungsbereich zählenden Produkte zu beschreiben. Diese stützen sich auf bereits am Markt etablierte Identifikations- und Kommunikationsstandards, wie die globale Artikelnummer (Global Trade Item Number - GTIN), die in Form eines EAN/UPC- (oder GS1 DataBar-) Symbols auf einer Endverbraachereinheit oder als GS1-128- (oder GS1 DataBar-) Symbol auf einem Gebinde codiert ist. Auch wenn die Fleischbranche zu den Pionieren in Sachen Rückverfolgbarkeit zählt, steht sie insbesondere im Hinblick auf die von der Europäischen Union erlassenen gesetzlichen Anforderungen vor neuen Herausforderungen.

 Nicht alle Anforderungen beziehen sich auf alle Produktgruppen im Geltungsbereich. Die Kennzeichnung der Herkunft oder des ersten Einfrierdatums sind beispielsweise nur für Frischfleisch ohne weitere Behandlung (z.B. würzen) verpflichtend.

Im Gegensatz dazu ist die Angabe der Nährwerte oder Allergene für Fleischerzeugnisse und -zubereitungen verbindlich vorgeschrieben.

1.5.1. Anwendungsbereich

Diese Anwendungsempfehlung betrachtet unverarbeitetes Frischfleisch sowie Fleischzubereitungen. Ihr Anwendungsbereich ist wie folgt:

- Die Wertschöpfungskette Fleisch wird in ihrer Gesamtheit abgebildet.
- Die Anwendungsempfehlung hat ihren Schwerpunkt bei rotem Frischfleisch und Geflügel, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen für den menschlichen Verzehr.
- Es werden Logistikeinheiten, Handelseinheiten und Endverbrauchereinheiten betrachtet.
- Zu den Verfahrensszenarien in der Lieferkette von Fleisch und Geflügel zählen:
 - Normales Geschäft (Geschäftswochen)
 - Auktionsgeschäft und saisonale Schwerpunkte (zum Beispiel Pute zu Ostern, Gans zu Weihnachten).

1.5.2. Ausschluss aus dem Anwendungsbereich

Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Branchenempfehlung liegt verarbeitetes Fleisch, wie zum Beispiel Wurstwaren (Roh- und Brühwurst, Schinken, Salami ...).

1.6. Prozesse und Akteure in der Lieferkette Fleisch

Eine allgemeine Lieferkette besteht üblicherweise aus Herstellern, Logistikdienstleistern, Distributoren, Einzelhändlern und Verbrauchern, wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:



Abbildung 1 – Allgemeine Supply Chain

Spezifiziert für die Wertschöpfungskette von Frischfleisch und Geflügel sowie Fleischerzeugnissen erhalten wir die nachfolgende detailliertere Einsicht einschließlich der einzelnen Prozessstufen, Akteure, kritischen Tracking und Tracing Ereignissen ebenso wie relevanten Hauptdatenelementen:

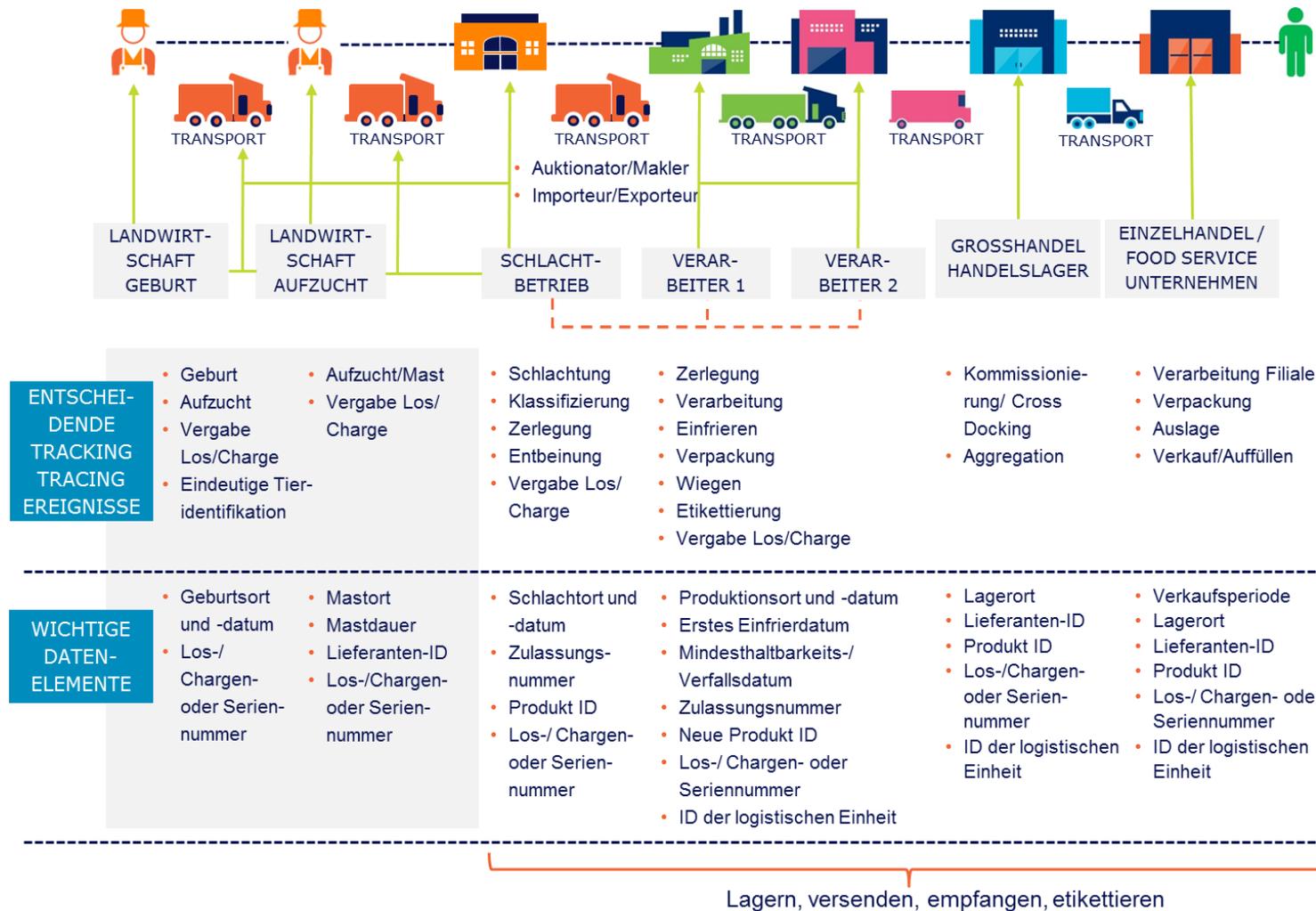


Abbildung 1 – Wertschöpfungskette Fleisch

1.7. Übersicht über die Prozesskette Fleisch

Landwirtschaftliche Betriebe müssen dem Schlachthof mindestens 24 Stunden vor der Anlieferung Identifikationsdaten zu den zum Schlachten angelieferten Tieren liefern. Diese Daten müssen über die gesamte B2B2C-Lieferkette einschließlich der zu etikettierenden Verbrauchereinheit kommuniziert werden.

Bei Rind- und Schweinefleisch werden die geschlachteten Tiere vor der weiteren Verarbeitung normalerweise zu Hälften oder Vierteln verarbeitet. Andere Tierarten wie Lamm, Ziege oder Geflügel bleiben nach der Schlachtung ganz, bevor sie an die nächste Verarbeitungsstufe weitergegeben werden. In allen Fällen werden ganze Schlachtkörper oder Teilstücke für Transport oder Lagerung üblicherweise zunächst an Haken gehängt.

Innerhalb der EU ist Frischfleisch anhand der Charge oder einer individuellen Tier-Identifikationsnummer (Seriennummer/Ohrmarkennummer) vom Tierkörper an durchgängig nachverfolgbar. Seit der BSE-Krise ist es verbindlich vorgeschrieben, jedes Rindfleischerzeugnis - beginnend mit der Rinderhälfte/-viertel - mit einem Etikett zu versehen, welches alle rechtlich vorgeschriebenen Informationen enthält. Bei anderen Tierarten gibt es entweder ähnliche Etikettierungslösungen, oder Unternehmen haben geeignete Systeme auf der Grundlage von automatischen Prozessen und in Kombination mit Warenwirtschaftssystemen (ERP-Systemen) eingeführt.

Im nächsten Verarbeitungsschritt wird der Schlachtkörper in vorgegebene Teilstücke (Grobzerlegung) zerlegt. Diese Teilstücke sind von variablem Gewicht. Sie werden in Mehrweg-Behälter (Satten) oder Kartons gepackt und entweder im betreffenden Produktionsbetrieb direkt weiterverarbeitet oder zur weiteren Verarbeitung an einen anderen Standort transportiert.

Es gibt viele unterschiedliche Szenarien für die nachfolgenden Prozessstufen, was sowohl die Art der Weiterverarbeitung als auch die Anzahl der auf den nachfolgenden Stufen beteiligten Weiterverarbeiter betrifft. Auf diesen nachfolgenden Prozessstufen und unabhängig davon, ob sie bei einem oder unter mehreren Akteuren der Lieferkette erfolgen, werden die Erzeugnisse mit zahlreichen Klarschriftinformationen versehen, welche darüber hinaus oftmals zusätzlich im Strichcode verschlüsselt werden. Die Bandbreite an Informationen unterscheidet sich jedoch von Unternehmen zu Unternehmen.



Es gibt verschiedene GS1 Datenträger, die von GS1 weltweit akzeptiert und in Logistikprozessen eingesetzt werden. Das unter anderem im GS1-128-Symbol angewendete Datenbezeichnerkonzept ist auf logistischen Einheiten sowie Handelseinheiten über die gesamte Lieferkette in ganz Europa weit verbreitet.

2. Regelungsrahmen

Je nach Tierart gelten unterschiedliche gesetzliche Anforderungen an Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Etikettierung im Hinblick auf Informationen für das B2B- bzw. B2C-Geschäft.

In der EU ist eine Vielzahl horizontaler und vertikaler Vorschriften für die Fleischbranche in Kraft. EU-Verordnungen und EU-Richtlinien (mit den entsprechenden nationalen Durchführungsverordnungen) gelten für alle Mitgliedstaaten und Importeure, während andere, nationale Gesetze nur im jeweiligen Mitgliedsstaat gelten.



Es wird empfohlen, dass sich Unternehmen selbst detailliert über die aktuellen nationalen gesetzlichen Anforderungen im jeweiligen EU-Mitgliedstaat informieren.

2.1. Relevante EU-Verordnungen

Die nachfolgende Übersicht führt die wichtigsten EU-Verordnungen für die Fleischbranche auf:

- **VERORDNUNG (EG) Nr. 1760/2000 vom 17. Juli 2000** zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates
- **VERORDNUNG (EG) Nr. 1825/2000 vom 25. August 2000** mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen
- **VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002** zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- **VERORDNUNG (EG) Nr. 21/2004 vom 17. Dezember 2003** zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG
- **VERORDNUNG (EG) Nr. 852/2004 vom 29. April 2004** über Lebensmittelhygiene
- **VERORDNUNG (EG) Nr. 853/2004 vom 29. April 2004** mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- **VERORDNUNG (EG) Nr. 854/2004 vom 29. April 2004** mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
- **VERORDNUNG (EG) Nr. 275/2007 vom 15. März 2007** zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen
- **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 931/2011** vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs
- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011** betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission

- **VERORDNUNG (EU) Nr. 16/2012 vom 11. Januar 2012** zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften für gefrorene Lebensmittel tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind
- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013** über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
- **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1337/2013 vom 13. Dezember 2013** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen-, oder Geflügelfleisch
- **VERORDNUNG (EU) Nr. 653/2014 vom 15. Mai 2014** zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und der Etikettierung von Rindfleisch

2.2. Mapping-Tabelle der wichtigsten Datenelemente mit den gesetzlichen Anforderungen

Die aus diesen EU-Verordnungen abgeleiteten Anforderungen lassen sich in 22 Attributen beschreiben, die in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet sind:

Tabelle 1: Attribute und deren Bezug zu relevanten EU-Verordnungen

	Attribute / Datenelemente	Verordnung
1	GTIN	Art. 3 VO (EU) Nr. 1337/2013
2	Losnummer	<p>(1) System zur Identifikation und Registrierung</p> <p>(a) Verbindung zwischen dem etikettierten Fleisch und dem Tier <u>oder einer Gruppe von Tieren</u></p> <p>(b) Übermittlung der Information gemeinsam mit dem Fleisch an die Unternehmer auf den nachfolgenden Produktions- und Vermarktungsstufen Allen Packungen mit derselben Partienummer können dieselben Angaben zugeordnet werden</p> <p>Art. 5 (VO (EU) Nr. 1337/2013) Etikettierung</p> <p>1: Mindestanforderungen an das Etikett</p> <p>(c) Partienummer zur Kennzeichnung des Fleisches</p> <p>Art. 3 (VO (EU) Nr. 931/2011) Rückverfolgbarkeitsanforderungen</p> <p>1: Rückverfolgbarkeitsinformation</p> <p>(g) Eine Bezugsnummer zur Identifizierung der Partie, der Charge bzw. der Sendung</p> <p>Art. 26 (2) VO (EU) Nr. 1169/2011 Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes</p>
3	Menge oder Nettogewicht	<p>Art. 9 (VO (EU) Nr. 1169/2011) Verpflichtende Konsumenteneinformation</p> <p>1: Verpflichtende Produktangaben</p> <p>(e) Nettofüllmenge</p> <p>Art. 3 (VO (EU) Nr. 931/2011) Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit</p> <p>1: Informationen über Sendungen von Lebensmitteln</p> <p>(b) Volumen oder Menge des Lebensmittels</p>
4	MHD oder Verbrauchsdatum	<p>Art. 9 (VO (EU) Nr. 1169/2011) Verpflichtende Konsumenteneinformation</p> <p>1: Entsprechende Kennzeichnung oder Etikettierung</p> <p>(f) Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum</p>
5	Produktbezeichnung	<p>Art. 9 (VO (EU) Nr. 1169/2011) Verpflichtende Konsumenteneinformation</p> <p>1: Entsprechende Kennzeichnung oder Etikettierung</p> <p>(a) Bezeichnung des Lebensmittels</p>

	Attribute / Datenelemente	Verordnung
6	Ursprung	<p>Art. 13 (VO (EU) Nr. 1760/2000) Etikettierung 5: Angaben auf dem Etikett (b) Ursprung: Name des Mitgliedstaates/ Drittlandes</p> <p>Art. 5 (VO (EU) Nr. 1337/2013) Etikettierung 2: Angaben auf dem Etikett (a) Ursprung: Name des Mitgliedstaates/ Drittlandes</p> <p>Art. 9 (VO (EU) Nr. 1169/2011) Verpflichtende Konsumenteneinforation 1: Kennzeichnung/ Angaben auf dem Etikett (i) Ursprungsland oder Herkunftsort</p> <p>Art. 26 (VO (EU) Nr. 1169/2011) Verpflichtende Konsumenteneinforation 2: Kennzeichnung/ Angaben auf dem Etikett (b) Ursprungsland oder Herkunftsort bei Fleisch bestimmter KN-Codes</p>
7	Land der Geburt	<p>Art. 13 (VO (EU) Nr. 1760/2000) Etikettierung 5: Angaben auf dem Etikett (a) Mitgliedstaat oder Drittland der Geburt</p> <p>Art. 26 (VO (EU) Nr. 1169/2011) Verpflichtende Konsumenteneinforation 9: Kennzeichnung/ Angaben auf dem Etikett (a) Land der Geburt</p>
8	Land/Länder der Aufzucht/Mast	<p>Art. 13 (VO (EU) Nr. 1760/2000) Etikettierung 5: Angaben auf dem Etikett (a) Mitgliedstaaten oder Drittländer der Aufzucht</p> <p>Art. 26 (VO (EU) Nr. 1169/2011) Verpflichtende Konsumenteneinforation 2: Kennzeichnung/ Angaben auf dem Etikett (b) Land der Aufzucht</p> <p>Art. 5 (VO (EU) Nr. 1337/2013) Etikettierung 1: Angaben auf dem Etikett (a) Mitgliedstaaten oder Drittländer der Aufzucht</p>

	Attribute / Datenelemente	Verordnung
9	Land der Schlachtung	<p>Art. 13 (VO (EU) Nr. 1760/2000) Etikettierung 5: Angaben auf dem Etikett (a) Mitgliedstaat oder Drittland der Schlachtung</p> <p>Art. 26 (VO (EU) Nr. 1169/2011) Verpflichtende Konsumenteninformation 9: Kennzeichnung/ Angaben auf dem Etikett (a) Land der Schlachtung</p> <p>Art. 5 (VO (EU) Nr. 1337/2013) Etikettierung 1: Angaben auf dem Etikett (b) Mitgliedstaat oder Drittland der Schlachtung</p>
10	Zulassungsnummer des Schlachtbetriebes	<p>Art. 13 (VO (EU) Nr. 1760/2000) Etikettierung 2: Angaben auf dem Etikett (b) Zulassungsnummer des Schlachtbetriebes</p>
11	Land / Länder der Zerlegung (Angabe mehrerer Länder nur bei mehrstufiger Zerlegung)	<p>Art. 13 (VO (EU) Nr. 1760/2000) Etikettierung 2: Angaben auf dem Etikett (c) Mitgliedstaaten oder Drittländer der Zerlegung (Verarbeitung)</p>
12	Zulassungsnummer(n) des/der Zerlegebetriebe(s) (Angabe mehrerer Zulassungsnummern bei mehrstufiger Zerlegung)	<p>Art. 13 (VO (EU) Nr. 1760/2000) Etikettierung 2: Angaben auf dem Etikett (c) Zulassungsnummer des Zerlegebetriebes</p>
13	Bezugsnummer/Referenzcode	<p>Art. 13 (VO (EU) Nr. 1760/2000) Etikettierung 2: Angaben auf dem Etikett (a) Bezugsnummer oder Referenzcode zur Gewährleistung der Verknüpfung zwischen dem Fleisch und einem Einzeltier <u>oder einer Gruppe von Tieren</u></p>
14	Herstellungsdatum	<p>Anhang (VO (EU) Nr. 16/2012) Definition des Begriffes "Erzeugungsdatum" 2: Zusätzliche Information für tiefgekühlte Lebensmittel tierischer Herkunft (a) Datum der Schlachtung/ Erlegung, Verarbeitung, Zerlegung, Zerkleinerung oder Zubereitung</p>
15	Schlachtdatum	<p>Anhang III, Abschnitt V, Kapitel 3 (VO (EU) Nr. 853/2004) Hygiene während und nach der Produktion 2: Besondere Vorschriften zur Herstellung von Hackfleisch (b) Fristen zur Hackfleischherstellung</p>
16	Datum des Einfrierens/ Datum des ersten Einfrierens	<p>Anhang (VO (EU) Nr. 16/2012) Verfügbarkeit der Informationen 2: Besondere Informationen für tiefgekühlte Lebensmittel tierischer Herkunft (b) Einfrierdatum (sofern abweichend vom Produktionsdatum)</p>

Attribute / Datenelemente		Verordnung
17	Lebensmittelunternehmer (Versender)	Art. 3 (VO (EU) Nr. 931/2011) Rückverfolgbarkeitsanforderungen 1: Rückverfolgbarkeitsinformationen (c) Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, von dem das Lebensmittel versendet wurde
	Name	
	Anschrift	
18	Absender (Eigentümer) / Lieferant	Art. 3 (VO (EU) Nr. 931/2011) Rückverfolgbarkeitsanforderungen 1: Rückverfolgbarkeitsinformationen (d) Name und Anschrift des Absenders (Eigentümers), falls abweichend vom Lebensmittelunternehmer, welcher das Lebensmittel versendet hat Art. 9 (VO (EU) Nr. 1169/2011) Verpflichtende Konsumenteninformation 1: Kennzeichnung/ Angaben auf dem Etikett (h) Name und Anschrift des Lieferanten
	Name	
	Anschrift	
19	Lebensmittelunternehmer (Empfänger)	Art. 3 (VO (EU) Nr. 931/2011) Rückverfolgbarkeitsanforderungen 1: Rückverfolgbarkeitsinformationen (e) Name und Adresse des Lebensmittelunternehmers, an welchen das Lebensmittel versendet wurde
	Name	
	Anschrift	
20	Empfänger (Eigentümer)	Art. 3 (VO (EU) Nr. 931/2011) Rückverfolgbarkeitsanforderungen 1: Rückverfolgbarkeitsinformationen (f) Name und Adresse des Warenempfängers (Eigentümer), falls abweichend vom Lebensmittelunternehmer, welcher das Lebensmittel empfangen hat
	Name	
	Anschrift	
21	Datum der Lieferung	Art. 3 (VO (EU) Nr. 931/2011) Rückverfolgbarkeitsanforderungen 1: Rückverfolgbarkeitsinformationen (h) Datum der Lieferung
22	Ohrmarkennummer	Art. 3 (VO (EU) Nr. 1760/2000) Herkunftssicherung und Rückverfolgbarkeit von Rindfleisch (a) Ohrmarke
		Art. 4 (1) Identifikationsnummer (Ohrmarke) eines Einzeltieres und des Betriebes, in dem es geboren wurde
		Art. 4 (VO (EU) Nr. 21/2004) System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (1) Tiere müssen gekennzeichnet sein
		Anhang A: Ohrmarke
		Art. 3 (VO (EU) Nr. 1337/2013) 2: Rückverfolgbarkeitssystem (a) Verknüpfung von Daten auf der Schlachtstufe zwischen dem Fleisch und einem Einzeltier <u>oder einer Gruppe von Tieren</u> , von der dieses stammt

✓ Im Rahmen der zuvor aufgeführten relevanten EU-Verordnungen nimmt der Gesetzgeber Bezug auf mehrere Definitionen für den Begriff "**Lebensmittelunternehmer**". Unternehmen können unterschiedliche Rollen und Zuständigkeiten in Abhängigkeit davon ausüben, ob sich ein Erzeugnis in ihrem physischen Besitz befindet und/oder ein Erzeugnis von ihnen versendet wird (Warenversender), ob sie gesetzlich dafür zuständig/verantwortlich, Empfänger (Warenempfänger) oder auch Importeur sind.

Es gibt verschiedene Datenbezeichner (DB 410-415; siehe Anhang 11.3 /Tabelle 3), welche je nach der/den Rolle(n) des jeweiligen Lebensmittelunternehmers zu verwenden sind.

2.3. Anforderungen an die Kennzeichnung

2.3.1. Allgemeine Kennzeichnungselemente

Mit der **Lebensmittelinformationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV)** gelten in der gesamten Europäischen Union zum ersten Mal einheitliche Vorschriften für die Kennzeichnung von Lebensmitteln. Die Mehrzahl der Anforderungen dieser EU-Verordnung gilt seit dem 13. Dezember 2014 für fertig verpackte Lebensmittel. Darüber hinaus treten am 13. Dezember 2016 für die meisten fertig verpackten Lebensmittel weitere verpflichtende Nährwertdeklarationen in Kraft. Gemäß der **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013** gelten seit dem 1. April 2015 **zusätzliche** neue Vorschriften bezüglich Angaben zur Herkunft für Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch.

- Bei fertig verpackten Lebensmitteln müssen im Zutatenverzeichnis die Angaben zu Allergenen hervorgehoben werden.
- Bei nicht-vorverpackten Lebensmitteln (einschließlich der Gastronomie) müssen Informationen über Allergene für Endverbraucher zur Verfügung gestellt werden.
- Bei den meisten fertig verpackten Lebensmitteln (ausgenommen Mono-Produkte) werden Nährwertangaben erforderlich, und diese müssen in einem einheitlichen Format dargestellt werden.
- Eine Mindestschriftgröße für die verpflichtenden Angaben auf Lebensmitteletiketten, z.B. Bezeichnung des Lebensmittels, Zutatenverzeichnis, Datumsangaben etc. Dies gilt auch für freiwillige Nährwertangaben auf der Vorderseite der Verpackung.
- Angaben zum Geburts- und Aufzuchtland werden bei frischem, gekühltem und eingefrorenem Schaf-, Schweine-, Ziegen- und Geflügelfleisch verlangt. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 legt die Regeln für die Anforderung fest und gilt seit dem 1. April 2015. Bereits vor diesem Termin verpacktes Fleisch darf weiter verkauft werden, bis die Vorräte erschöpft sind.
- Zusätzlich zur Lebensmittelinformationsverordnung gibt es eine weitere EU-Verordnung zur Herkunftsbezeichnung von Rindfleisch (VO (EU) Nr. 1760/2000), ergänzt durch eine Reihe von Durchführungsverordnungen, die durch die BSE-Krise angeregt wurden und seit dem Jahr 2000 gelten.
- Verpflichtende Kennzeichnung: Geburts-, Aufzucht-, Schlachtland (alternativ "Herkunftsland") und Land der Zerlegung sowie die Zulassungsnummer des Schlachthofes und des Zerlegungsbetriebs.
- Das Datum des Einfrierens (oder des ersten Einfrierens, wenn Erzeugnisse mehrfach eingefroren wurden) wird für Frischfleisch und für TK-Fleisch/TK-Fleischzubereitungen gefordert, die in dieser Form an Endverbraucher vertrieben werden.
- Verpflichtende Einzelangaben, die zusammen mit der Bezeichnung des Lebensmittels gemäß Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zu machen sind und für Fleisch und Fleischerzeugnisse gelten.

Z.B.: Standard für die Zusammensetzung von Hackfleisch: nach den Vorschriften in Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen Hackfleisch-Bezeichnungen nur verwendet werden, wenn das Hackfleisch hinsichtlich Fett- und Bindegewebsanteil bestimmte Standards erfüllt: Verhältnis von Bindegewebe : Fleischeiweiß (siehe Anhang VI Teil B der Verordnung).

"Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass auf ihrem Inlandsmarkt Hackfleisch in Verkehr gebracht wird, welches das Kriterium 'zugefügtes Wasser' von nicht mehr als 5 % nicht erfüllt und dies in der Bezeichnung des Lebensmittels bei Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen deklariert wird, die als Aufschnitt, am Stück, in Scheiben geschnitten, als Fleischportion oder Tierkörper angeboten werden."

- Zugewetzte Eiweiße tierischer Herkunft sind bei Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen in der Bezeichnung des Lebensmittels ergänzend zu deklarieren.
 - Gemäß **Verordnung (EU) Nr. 853/2004** gibt es einen maximalen Zeitraum zwischen der Schlachtung und der Erzeugung von zur Herstellung von Hackfleisch verwendeten Fleischabschnitten (Geflügel: höchstens 3 Tage nach der Schlachtung, Rind- und Kalbfleisch: höchstens 15 Tage nach der Schlachtung).
 - Falls Separatorenfleisch bei der Erzeugung als Zutat verwendet wurde, ist dies auf dem Erzeugnis anzugeben.
- ✓ Die Verordnungen schreiben nicht verbindlich vor, dass alle diese Informationen auch in Strichcode-Symbolen verschlüsselt werden müssen. Zur Unterstützung automatisierter Rückverfolgbarkeitsprozesse wird jedoch empfohlen, diese auch im Strichcode abzubilden. GS1 unterstützt Sie dabei, diese Anforderungen zu erfüllen.
- ✓ Werden Produkte auf den vorgelagerten Prozessstufen mit einem Griffschutz o.ä. (zum Beispiel vakuumieren) gegen Kontamination geschützt, sind sie wie Fertigpackungen zu behandeln und müssen entsprechend der Lebensmittelinformationsverordnung gekennzeichnet werden.
- ✓ Bevor die Lebensmittelinformationsverordnung in Kraft getreten ist, galten die Kennzeichnungsanforderungen in erster Linie für im Einzelhandel verkaufte Fertigerzeugnisse in SB-Packungen. Gemäß Lebensmittelinformationsverordnung wird die Kennzeichnung nun für alle Vertriebskanäle verbindlich vorgeschrieben und umfasst auch den Fernabsatz (z.B.: Online-Handel, Foodservice).

2.3.2. Herkunftskennzeichnung gemäß Lebensmittelinformationsverordnung

Im Rahmen der Lebensmittelinformationsverordnung und der dazugehörigen Durchführungsverordnung für Frischfleisch gibt es drei verschiedene Anwendungsfälle, in denen eine Herkunftskennzeichnung verpflichtend ist.

2.3.2.1. Fall 1: Vermeidung von irreführenden Angaben zum Herkunftsland

Sofern eine fehlende Angabe des Herkunftslandes den Endverbraucher hinsichtlich des wahren Herkunftslandes oder des Herkunftsortes eines Lebensmittels irreführen kann, ist die Bezeichnung des Landes anzugeben.

- ✓ *Die Angabe zum Herkunftsort einer Packung Scheiben gegarten Putenbrust lautet gemäß Etikett „Großbritannien“, da das Endprodukt in Großbritannien erzeugt wurde. Da die Puten in Polen geboren und aufgezogen wurden, muss eine zusätzliche Herkunftsangabe für die Tiere „mit Fleisch von Puten geboren und aufgezogen in Polen“ erfolgen.*

2.3.2.2. Fall 2: Herkunftskennzeichnung von Frischfleisch (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013)

- Frisches, gekühltes und gefrorenes Fleisch, das in die folgenden KN-Codes eingestuft wird: Schweinefleisch (KN 0203); Schaf- und Ziegenfleisch (KN 0204); Geflügelfleisch (ex KN 0207).
- Die Angabe zur Aufzucht stützt sich auf den „letzten Aufzuchtabschnitt“ und ist je nach Tierart, Alter bei der Schlachtung und gegebenenfalls Gewicht unterschiedlich
- Nicht zum Anwendungsbereich gehören: Innereien, Knochen, Fleischzubereitungen und verarbeitete Fleischerzeugnisse



Entsprechende Herkunftsangaben müssen seit 1. April 2015 auf vorverpacktem Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen sowie Hausgeflügel (Hühner, Puten, Enten, Gänse, Perlhühner) mit Abgabe an den Endverbraucher sowie an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegungen gemacht werden.

Für Fleisch der oben genannten Tierarten, das über die Bedienungstheke (nicht vorverpackte Ware) besteht keine Kennzeichnungspflicht, die Herkunftsangaben müssen aber an die nächste Prozessstufe weitergeleitet werden, damit später vorverpackte Ware entsprechend gekennzeichnet werden kann. Eine freiwillige Kennzeichnung ist möglich.

Verpflichtende Angaben bei der Deklaration der „Herkunft“ sind:

- Der „letzte Aufzuchtort“ (Name des Landes) oder, falls der letzte Aufzuchtabschnitt in mehr als einem Land liegt,
 - „Verschiedene EU-Mitgliedstaaten“ oder „Liste der Mitgliedstaaten“,
 - „verschiedene Drittländer“ oder „Liste der Drittländer“,
 - „verschiedene EU-Mitgliedstaaten und Drittländer“ oder „Liste der EU-Mitgliedstaaten und Drittländer“.
- Der „Ort der Schlachtung“ (Name des Landes)
- Eine Chargennummer

Zusammenfassend sind die nachfolgenden Angaben zur „Aufzucht“ möglich:

- Angabe der „Herkunft“
EU-Mitgliedstaat oder Drittland, in dem das Tier „geboren, aufgezogen, geschlachtet“ wurde.
- Angabe zur „Aufzucht in“
 - a. unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten
 - b. unterschiedlichen Drittländern
 - c. unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten/Drittländern
 - d. Liste der EU-Mitgliedstaaten/Drittländer



Bei Tieren, die den Mindestzeitraum des letzten Aufzuchtabschnittes nicht in nur einem EU-Mitgliedstaat/Drittland erreichen, müssen alle EU-Mitgliedstaaten/Drittländer angegeben werden, in denen die Aufzucht des Tieres stattgefunden hat.

Ausnahme: Hackfleisch und Fleischabschnitte

Bei Hackfleisch und Fleischabschnitten lässt es die Verordnung zu, als Herkunft des Frischfleisches lediglich „EU“ oder „außerhalb der EU“ anzugeben:

- „Herkunft: EU“ oder
- „aufgezogen und geschlachtet in der EU“
- „aufgezogen und geschlachtet außerhalb der EU“
- „aufgezogen außerhalb der EU, geschlachtet in der EU“
- „aufgezogen und geschlachtet in und außerhalb der EU“

Bei der Angabe des „Aufzuchtortes“ sind je nach Tierart die vorgeschriebenen Zeiträume einzuhalten. Die Zeiträume beziehen sich immer auf den letzten Aufzuchtabschnitt. Bei Geflügel, Schaf- und Ziegenfleisch ist der relevante Aufzuchtabschnitt auf den letzten Aufzuchtmonat begrenzt. Bei Schweinen schwankt der relevante Aufzuchtabschnitt je nach Schlachtalter und -gewicht.

- ✔ Bei beiden Verordnungen, der Verordnung zur Etikettierung von Rindfleisch sowie der Lebensmittelinformationsverordnung ist es möglich, die „Herkunft“ anstelle von „aufgezogen in“ und „geschlachtet in“ anzugeben. In diesem Fall müssen „alle Ereignisse einschließlich der Geburt“ in demselben EU-Mitgliedstaat/Drittland erfolgt sein.

Ausnahme: Wildschwein

- Kennzeichnung der „Herkunft“ (Land, in dem das Tier erlegt wurde)

2.3.2.3. Herkunftskennzeichnung von primären Zutaten

Bei Redaktionsschluss dieser Branchenempfehlung war die für diese Produkte geltende Durchführungsverordnung noch nicht veröffentlicht.

2.3.2.4. Herkunftskennzeichnung gemäß der Verordnung zur Etikettierung von Rindfleisch

Die Anforderungen an die Herkunftskennzeichnung gemäß der Verordnung zur Etikettierung von Rindfleisch (VO (EU) Nr. 1760/2000) ähneln im Wesentlichen den Anforderungen der LMIV.

- Sie gelten für Fleisch, das unter die Codes der Kombinierten Nomenklatur („KN“) fällt, die in der Verordnung aufgeführt sind (einschließlich Kalb, Wasserbüffel, Bison/Wisent)
- Nicht zum Anwendungsbereich zählen: Innereien, Knochen, Fleischzubereitungen und verarbeitete Fleischerzeugnisse

Im Unterschied zum letzteren Fall sind die Kennzeichnungsanforderungen verpflichtend in Bezug auf:

- „Geburtsort“
- „Aufzuchtort/-orte“
- „Ort der Schlachtung“ und die Zulassungsnummer des Schlachtbetriebes
- oder alternativ: „Herkunft“
- Zerlegungsort/-orte und die Zulassungsnummer des/der Zerlegungsbetriebs/Zerlegungsbetriebe
- eine Chargennummer/Identifikationsnummer für jedes Tier

Ausnahme: Hackfleisch und Fleischabschnitte

- Es ist möglich, die Geburts- und Aufzuchtländer zu mischen (geboren und aufgezogen in: Liste der Ländernamen)
- Anstelle von „Zerlegung“
 - bei Hackfleisch: hergestellt in/Herstellung: Ländername
 - bei Fleischabschnitten: hergestellt in/Herstellung: Ländername + Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebs
 - bei der Kennzeichnung von Fleischstücken gilt die 3+3-Regel („fertig verpackte Erzeugnisse“):
 - Tiere einer Gruppe „geschlachtet in“: Ländername und Zulassungsnummer von bis zu 3 Schlachthöfen
 - Fleisch der Partie „zerlegt in“: Ländername und Zulassungsnummer von bis zu 3 Zerlegungsbetrieben

3. Das GS1 System und Rückverfolgbarkeit

- Bitte lesen Sie „GS1 Made Easy - Global Meat and Poultry Traceability Guideline Companion Document“ (GS1 leicht gemacht - Begleitdokument zur Globalen Rückverfolgbarkeitsempfehlung für Fleisch und Geflügel) mit seiner detaillierten Beschreibung des GS1 Systems.
- Eine Übersicht über die möglichen Optionen zur Automatisierung der Rückverfolgbarkeitsprozesse über die gesamte Lieferkette hinweg wird in „GS1 Industry Guideline - Global Meat and Poultry Traceability, Part 1. The GS1 System“ (GS1 Branchenempfehlung – Globale Rückverfolgbarkeit von Fleisch und Geflügel, Teil 1. Das GS1 System) beschrieben.

Nachfolgend finden Sie weitere Anmerkungen zu den globalen Branchenempfehlungen aus europäischer Perspektive.

3.1. Ergänzende Anmerkungen zu der globalen Branchenempfehlung aus europäischer Perspektive

RCNs (Restricted Circulation Numbers)

RCNs (Eingeschränkte Verkehrsnummern) werden in ganz Europa häufig verwendet - insbesondere bei gewichtsvariablen Produkten. RCNs lassen keine Rückverfolgbarkeit zu - sei sie manuell oder automatisch. GS1 in Europe schlägt daher vor, gewichtsvariable Endverbrauchereinheiten auf GTINs (Global Trade Item Numbers, Globale Artikelnummer) umzustellen.

B2C-Kommunikation mithilfe des GS1 DataMatrix und des GS1 QR-Codes

Mit der Entwicklung der Business-to-Consumer(B2C)-Standards von GS1 können ergänzende Produktinformationen und gesundheitsbezogene Angaben für den Endverbraucher verfügbar gemacht werden, indem man eine Produkt-URL einscannet, welche in einem GS1 QR-Code oder einem GS1 DataMatrix-Symbol hinterlegt ist. Beide Symbologien ermöglichen die Verknüpfung der Webseite eines Unternehmens mit den vom Markeninhaber genehmigten Informationen oder Anwendungen (Trade Item Extended Packaging).

GTIN und URL (AI 8200) werden als getrennte Datenelemente im Strichcode codiert. Nach dem Auslesen werden diese drei Strings jedoch standardmäßig wie folgt miteinander verknüpft: der Inhalt von AI (8200), gefolgt von einem Schrägstrichzeichen (/), gefolgt von der GTIN in Form von 14 numerischen Ziffern. Wenn beispielsweise die GTIN eines Artikels in Form von 14 Ziffern 01234567890128 vorliegt, und die URL <http://example.com/01234567890128> lautet, würde das in einem GS1 QR-Code oder einer GS1 DataMatrix als 01012345678901288200<http://example.com> erscheinen.

Bei der Verarbeitung der URL werden ein Schrägstrich und die GTIN verbunden und erscheinen unter <http://example.com/01234567890128>. Dies ist die URL zum Zugriff auf die Informationen auf der Website des Markeneigentümers.

Wenn ein GS1 QR-Code oder ein GS1 DataMatrix gescannt wird, um zu Produktinformationen im Web weitergeleitet zu werden, muss die Scan-Anwendung in der Lage sein, die nachfolgend beschriebenen Datenstrukturen zu verarbeiten.



<http://example.com/012345678901>

Abb. 3 – Beispiel einer im GS1 QR-Code codierten Produkt-URL

RTIs (Returnable Transport Items)

RTIs (Mehrweg-Transportbehälter) werden mithilfe der GRAI (Global Returnable Asset Identifier, Globale Mehrweg-Identifikationsnummer) identifiziert. Die GRAI wird in einem GS1-128-Symbol, einem GS1 DataMatrix oder einem GS1 QR-Code codiert. Eine typische Verwendung dieser Symbologie in der Fleischbranche besteht darin, eine GRAI auf einer Mehrweg-Fleischbox zu codieren.



Abb. 4 – Beispiel eines Fleischbehälters mit einer GRAI codiert im GS1 DataMatrix

EPCIS - Transparenz über die gesamte Lieferkette hinweg

Jedes EPCIS-Ereignis, welches Daten im Sinne der Lieferkettentransparenz bereitstellt, umfasst folgende Informationen:

- Die Dimension **Was** identifiziert das eingegangene Produkt; in diesem Fall werden die GTIN und die Seriennummer (oder die Charge/das Los) des Produkts verwendet.
- Die Dimension **Wann** gibt an, wann der Eingangsvorgang stattfand.
- Die Dimension **Wo** gibt an, wo das Erzeugnis eingegangen ist, d.h. die ausgehenden Waren im Distributionszentrum A sind 2.
- Die Dimension **Warum** liefert den geschäftlichen Zusammenhang. Dazu zählt die Identifikation des Schritts im Geschäftsvorgang als „Eingang“, die Angabe, dass der Status des Produkts so ist, dass es in der weiteren Lieferkette normal weiterbewegt wird, die Verknüpfung mit Unterlagen für Geschäftsvorfälle wie der dazugehörigen Kauforder und Rechnung und die Identifikation der Parteien für den Eigentumsübergang (d.h. den Hersteller und den Einzelhändler).

Am Beispiel Schlachtung verdeutlicht, kann über die EPCIS-Ereignisdaten (Electronic Product Code Information Services, EPCIS) genau dokumentiert werden, welches Tier geschlachtet wurde (was), das Datum und der Zeitpunkt der Schlachtung (wann), der Geschäftsvorgang „Schlachtung“ (warum) und der Ort der Schlachtung (wo).

Die 4 Dimensionen, die zur Beschreibung eines Objekts in der physischen oder virtuellen Welt dienen, werden in einem der folgenden 4 „EPCIS-Ereignistypen“ erfasst:

ObjectEvent, **AggregationEvent**, **TransformationEvent** und **TransactionEvent**, die die allgemeine Grundlage für alle Ereignistypen darstellen.

- ✓ GS1 in Europe empfiehlt den Austausch zusätzlicher Produktdaten und Rückverfolgbarkeitsdaten durch Verwendung von EPCIS-gestützten Netzwerken, damit diese für alle eigenen IT-Systeme und die Systeme der jeweiligen Partner in der Lieferkette verfügbar sind.

Heute werden Produktinformationen zwischen Lebensmittelunternehmen zunehmend elektronisch ausgetauscht. Neben unstrukturierten bilateralen Datenformaten nutzen auch Lebensmittelunternehmen aus der Fleischbranche den standardisierten elektronischen Datenaustausch (one-to-one) basierend auf GS1 Standards. **Für ein Höchstmaß an Transparenz über die gesamte Prozesskette empfiehlt GS1 in Europe den Einsatz von EPCIS-gestützten Netzwerken.**

 Basierend auf einer GS1 Studie, welche von einer informellen Expertengruppe zur Produktrückverfolgbarkeit beauftragt wurde, wird die Rückverfolgbarkeit mittels Netzwerk bzw. die „dezentrale“ Rückverfolgung auf der Grundlage des „Konzeptes kritischer Tracking-Ereignisse in EPCIS“ für die Zukunft als Best-in-Class Ansatz angesehen¹.

GS1 EPCglobal - Der GS1 Standard für RFID-Tags

Radio-Frequency Identification (Funkfrequenzerkennung, RFID) ist eine weitere Methode zur **Automatic Identification and Data Capture** (Automatische Identifikation und Datenerfassung, AIDC). EPC/RFID-Tags setzen die Technik der Funkfrequenzerkennung (drahtlose Nutzung von elektromagnetischen Feldern) ein, um GS1 ID-Schlüssel im Electronic Product Code (Elektronischer Produktcode, EPC) von GS1 zu codieren.

Im Gegensatz zu einem Strichcode muss der Tag nicht unbedingt eine direkte Sichtverbindung zum Lesegerät haben und kann in das verfolgte Objekt eingebettet sein.

Derzeit ist der Einsatz von EPC/RFID in Europa nicht weit verbreitet, da es in der Fleischbranche sehr spezielle Anwendungsumfelder gibt, die bisher nicht ausreichend spezifiziert sind. Derzeit wird die RFID-Technologie bei Fleischhaken und Mehrweg-Transportbehältern (RTIs) wie Fleischkästen zum effizienten Prozessmanagement eingesetzt. Da die meisten Fleischhaken und RTIs in offenen Pool-Anwendungen eingesetzt werden und die entsprechende Ausstattung nicht 1-zu-1 zurückkommt, ist die Verwendung von RFID-Technologie in der täglichen Umsetzung in der Fleischbranche in erster Linie auf interne Prozesse beschränkt. Trotzdem bietet RFID neue Möglichkeiten zur Datenweitergabe und um externe Kommunikationen auszulösen.

Weitergabe von Stammdaten über das Global Data Synchronisation Network (GDSN)

Das Global Data Synchronisation Network (Globales Datensynchronisierungsnetz, GDSN) von GS1 ist ein internetbasiertes Netzwerk von Datenpools sowie ein globales Registersystem, das GS1 Global Registry®, mit dessen Hilfe Unternehmen aus der ganzen Welt standardisierte und synchronisierte Lieferkettendaten mit ihren Handelspartnern austauschen können (Hersteller, Einzelhändler, Vertreiber, Krankenhäuser, Großhändler und Konzern- oder Einkaufsorganisationen). Diese Verbindung wird über ein Netzwerk interoperabler, GSDN-zertifizierter Datenpools hergestellt.

GS1 zertifizierte Datenpools sind elektronische Kataloge standardisierter Artikeldaten. Sie dienen als Quelle und/oder Empfänger von Stammdaten. Datenpools können von einer GS1 Mitgliedsorganisation oder einem Lösungsanbieter betrieben werden.

Die Identifikation der Artikel im GDSN-System erfolgt über die GS1 Identification Keys (Identifikationsschlüssel). Ihre Funktion besteht darin, die Identifikation von Artikeln, Dienstleistungen, Standorten, Logistikeinheiten, Mehrwegbehältern etc. zu unterstützen.

Es handelt sich um: die Global Trade Item Number (Globale Artikelnummern, GTIN), die Global Location Number (Globale Standortnummern, GLN) und die Global Product Classification (Globale Produktklassifizierung, GPC).

Sparen Sie Verwaltungszeiten und -ressourcen, verbessern Sie die Datenqualität durch weniger Fehler und liefern Stammdaten in Echtzeit (z.B. Zutatenverzeichnis, Allergen-Angaben ...).

¹ Siehe http://ec.europa.eu/consumers/archive/safety/projects/docs/20131023_final-report_product-traceability-expert-group_en.pdf

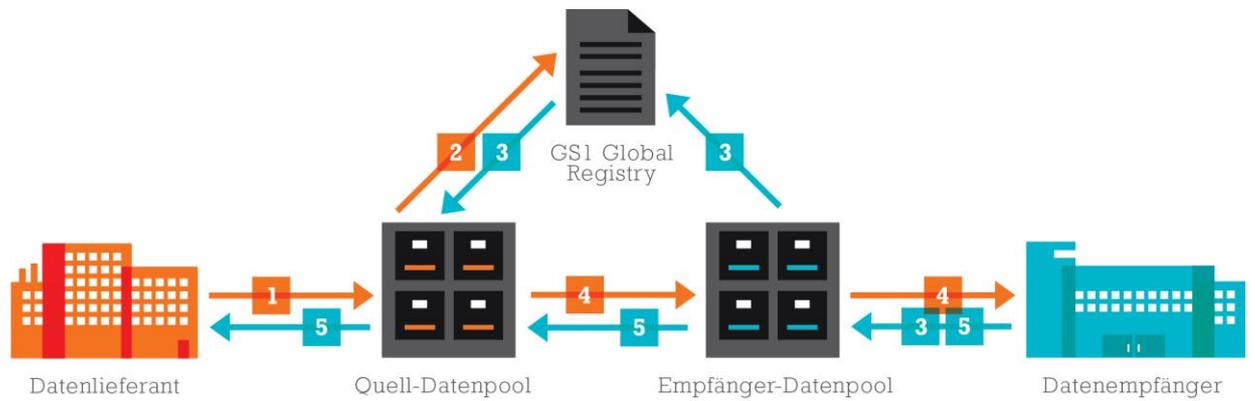


Abbildung 5: Die Funktionsweise des GDSN

3.2. Umsetzung von Attributen innerhalb von GS1 Systemkomponenten

Diese Tabelle führt alle möglichen Lösungen für die Informationsanforderungen aus Tabelle 1 im Feld Automatische Identifikation und Datenerfassung (AIDC) und Datenweitergabe auf. Zur Ermittlung der am besten geeigneten Lösung für jedes Datenelement, folgen Sie bitte den Empfehlungen für die einzelnen Tierarten in Kapitel 4.

Tabelle 2: Umsetzung von Attributen innerhalb von GS1 Systemkomponenten

	Attribute/ Datenelemente	AIDC	EANCOM [®] 2002 DESADV EANCOM [®] 2007	GS1 XML Despatch Advice 3.1	EPCIS 1.1 ¹	GDSN 2.8.5 ²
1	GLN Empfänger	AI (410) SHIP TO LOC	SG2_NAD 3035 = BY SG2_NAD 3039 = GLN	buyer/gln	(destination) urn:epc:id:sgln	
2	GLN Versender/ Lieferant	AI (412) PURCHASE FROM	SG2_NAD 3035 = SU SG2_NAD 3039 = GLN	shipFrom/gln	(source) urn:epc:id:sgln	
	Name Lieferant	GLN master data	SG2_NAD	seller/address/name	GLN master data	
	Anschrift Lieferant	GLN master data	SG2_NAD	seller/address	GLN master data	
3	Nummer der Versandeinheit (SSCC)	AI (00) SSCC	SG15_GIN DE 7405 =BJ; GIN 7402=SSCC	logisticUnitIdentification/ sscc	urn:epc:id:sscc	
4	GTIN	AI (01) GTIN or AI (02) CONTENT	SG17_LIN_7140	transactionalTradeItem/g tin	urn:epc:idpat:sgtin	tradeItemIdentification.g tin
5	Losnummer/ Chargennummer³	AI (10) BATCH/LOT	SG17_PIA 7143=NB (Batch Number)	transactionalItemData/lo tNumber or batchNumber	epcClass (urn:epc:class:lg tin:CompanyPrefix. ItemRefAndIndicator.L ot)	
	Seriennummer⁴	AI (21) SERIAL	SG17_PIA 7143=SN (serial number)	transactionalItemData/se rialNumber	urn:epc:id:sgtin	
6	Ohrmarkennummer	AI (251) REF. TO SOURCE	SG17_PIA 7143=X2 (ear tag number)	animalIdentificationNum ber (MeatDespatchAdviceLin eItemExtension)		-
7	Menge oder Nettogewicht⁵	AI (30) VAR.COUNT AI (310x) NET WEIGHT (kg)	SG17_QTY	transactionalTradeItem/t radeItemQuantity	QuantityElement/quan tity + uom	netContent or netWeight

¹ ILM Details: siehe Liste mit EPCIS Attributen in Annex A.4.

² (GDSN 2.8.5) GDSN bezieht sich auf Daten zu einer GTIN (GTINs einer Standard-Hierarchie) und bezeichnet statische Daten oder Produktstammdaten. Produktdaten, welche sich auf eine bestimmte Charge/ein Los beziehen, werden als dynamische Daten oder Transaktionsdaten oder Traceability Daten bezeichnet. Artikelstammdaten sollten zwischen Lieferanten und Kunden im Vorfeld ausgetauscht werden.

³ (Losnummer/Charge) In GDSN gibt es ein ja/nein Attribut um anzuzeigen, ob ein Produkt über eine Los-/Chargennummer verfügt oder nicht.

⁴ (Seriennummer) GDSN ermöglicht es, die Position der Seriennummer auf der Verpackung zu kommunizieren. Bei Rindern kann alternativ zur Seriennummer der Datenbezeichner DB 251 (Quellenreferenz/Ohrmarkennummer) verwendet werden.

⁵ (Füllmenge oder Nettogewicht) GDSN kann egalisierte Gewichte in Verbindung mit einer GTIN kommunizieren.

Attribute/ Datenelemente	AIDC	EANCOM® 2002 DESADV EANCOM® 2007	GS1 XML Despatch Advice 3.1	EPCIS 1.1 ¹	GDSN 2.8.5 ²
8 MHD oder Verbrauchsdatum	AI (15) BEST BEFORE DATE or AI (17) USE BY OR EXPIRY	SG17_DTM 2005=361 (Best Before Date) SG17_DTM 2005=36 (Expiry Date)	transactionalItemData/bestBefore Date transactionalItemData/itemExpira tionDate	ilmd bestBeforeDate (YYYY-MM-DD) expirationDate	
9 Bezeichnung des Lebensmittels	GTIN master data	SG17_IMD 7008	transactionalTradeItem/tradeItem Description	GTIN master data	<ul style="list-style-type: none"> ▪ brandName ▪ descriptionShort ▪ functionalName ▪ tradeItemDescription ▪ additionalTradeItemDe scription ▪ subBrand ▪ tradeItemFormDescript ion ▪ variant
10 Zulassungsnummer Schlachtbetrieb ⁶	AI (7030) PROCESSOR	SG20_LOC 3227=246 (Slaughterhouse)	meatProcessingParty/MeatProcess ingPartyIdentification/gln meatProcessingParty/MeatProcess ingPartyIdentification/approval number (MeatDespatchAdviceLineItemExt ension)	ilmd	partyRoleListType: SLAUGHTERER
11 Name des Schlachtbetriebes	GLN master data				
12 Zulassungsnummer Zerlegebetrieb ¹¹	AI (7031) PROCESSOR	SG20_LOC 3227=19 (Factory/plant)	meatProcessingParty/MeatProcess ingPartyIdentification/gln meatProcessingParty/MeatProcess ingPartyIdentification/approval number (MeatDespatchAdviceLineItemExt ension)	ilmd	partyRoleListType: CUTTER
13 Name des Zerlegebetriebes	GLN master data				

¹ ILMD Details: siehe Liste mit EPCIS Attributen in Annex A.4.

² (GDSN 2.8.5) GDSN bezieht sich auf Daten zu einer GTIN (GTINs einer Standard-Hierarchie) und bezeichnet statische Daten oder Produktstammdaten. Produktdaten, welche sich auf eine bestimmte Charge/ein Los beziehen, werden als dynamische Daten oder Transaktionsdaten oder Traceability Daten bezeichnet. Artikelstammdaten sollten zwischen Lieferanten und Kunden im Vorfeld ausgetauscht werden.

⁶⁻¹³ (Zulassungsnummern) Ist die Information bezüglich der Betriebszulassungsnummern und Herkunftsangaben unveränderlich, kann diese ebenso in GDSN als Teil der Artikelstammdaten anstatt ILMD angegeben werden. Entsprechende Attribute können über die Basic Party Registration message eingepflegt werden.

	Attribute/ Datenelemente	AIDC	EANCOM® 2002 DESADV EANCOM® 2007	GS1 XML Despatch Advice 3.1	EPCIS 1.1 ¹	GDSN 2.8.5
14	Zulassungsnummer Verarbeitungsbetrieb ¹²	AI (7032) PROCESSOR	SG20_LOC 3227=19 (Factory/plant)	meatProcessingParty/MeatProcessingPartyIdentification/gln meatProcessingParty/MeatProcessingPartyIdentification/app roval number (MeatDespatchAdviceLineItem Extension)	ilmd	partyRoleListType: MANUFACTURING_PLAN T
15	Name des Verarbeitungsbetriebes	GLN master data	SG_LOC 3224	meatProcessingParty/address/ name (MeatDespatchAdviceLineItem Extension)	ilmd	
16	Zulassungsnummer weiterer Verarbeitungsbetriebe/ Schlachtbetriebe ¹³	AI (7033-7039) PROCESSOR#s	SG20_LOC 3227=19 (Factory/plant)	meatProcessingParty/MeatProcessingPartyIdentification/gln meatProcessingParty/MeatProcessingPartyIdentification/app roval number (MeatDespatchAdviceLineItem Extension)	ilmd	partyRoleListType: SLAUGHTERER partyRoleListType: MANUFACTURING_PLAN T
17	Name weiterer Verarbeitungsbetriebe/ Schlachtbetriebe	GLN master data	SG_LOC 3224	meatProcessingParty/address/ name (MeatDespatchAdviceLineItem Extension)	ilmd	
18	Schlachtdatum	AI (7007) HARVEST DATE	SG17_DTM 2005=X20 (Slaughter date/time)	meatSlaughteringDetails/date OfSlaughtering (MeatDespatchAdviceLineItem Extension)	eventTime	-
19	Einfrierdatum/ erstes Einfrierdatum	AI (7006) FIRST FREEZE DATE	SG_17 DTM 2005 = 91E SG_17 DTM 2380 (value)	-	ilmd	-
20	Produktionsdatum	AI (11) PROD DATE	SG_17 DTM 2005 = 94 SG_17 DTM 2380 (value)	transactionalItemData/produ ctionDate	eventTime or ilmd	-
21	Verpackungsdatum	AI (13) PACK DATE	SG_17 DTM 2005 = 365 SG_17 DTM 2380 (value)	transactionalItemData/packag ingDate	eventTime or ilmd	-
22	Land der Geburt ¹⁴	AI (422) ORIGIN *)	SG20_LOC 3227 = 241	countryOfActivity (MeatDespatchAdviceLineItem Extension)	ilmd	placeOfBirth

¹ ILM Details: siehe Liste mit EPCIS Attributen in Annex A.4.

² (GDSN 2.8.5) GDSN bezieht sich auf Daten zu einer GTIN (GTINs einer Standard-Hierarchie) und bezeichnet statische Daten oder Produktstammdaten. Produktdaten, welche sich auf eine bestimmte Charge/ein Los beziehen, werden als dynamische Daten oder Transaktionsdaten oder Traceability Daten bezeichnet. Artikelstammdaten sollten zwischen Lieferanten und Kunden im Vorfeld ausgetauscht werden.

¹⁴ Ist die Information zum Land der Geburt unveränderlich, kann diese ebenso als Teil der GDSN Stammdaten anstatt ILM angegeben werden.

Attribute/ Daten- elemente	AIDC	EANCOM® 2002 DESADV EANCOM® 2007	GS1 XML Despatch Advice 3.1	EPCIS 1.1 ¹	GDSN 2.8.5 ²
22 Land der Geburt ¹⁵	AI (422) ORIGIN *)	SG20_LOC 3227 = 241	countryOfActivity (MeatDespatchAdviceLin eItemExtension)	ilmd	placeOfBirth
24 Land der Schlachtung ¹⁶	AI (424) COUNTRY - PROCESS. +)	SG20_LOC 3227 = 243	countryOfActivity (MeatDespatchAdviceLin eItemExtension)	ilmd	placeOfSlaughter
25 Land der Zerlegung	AI (425) COUNTRY - DISASSEMBLY +)	-	countryOfActivity (MeatDespatchAdviceLin eItemExtension)	ilmd	
26 Land aller Prozesstufen	AI (426) COUNTRY - FULL PROCESS *)	-	-	ilmd	
27 Datum der Anlieferung	---	DTM (header) 2005 =11 (despatch date) DTM (header) 2380 (value)		eventTime	-

*) Gemäß VO (EU) Nr. 1760/2000 und VO (EU) Nr. 1337/2013 kann die Angabe „Herkunft“ verwendet werden, wenn die Geburt, die Aufzucht und die Schlachtung für ein Einzeltier/Gruppe von Tieren bzw. einer Charge Fleisch in demselben EU-Mitgliedstaat oder Drittland erfolgt sind. Demzufolge müssen AI 422 in der Fleischindustrie für „Geburtsland“ und alternativ dazu AI 426 als „Herkunft“ verwendet werden, wenn die Geburt, die Aufzucht und die Schlachtung in demselben Land erfolgt sind.

Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, den richtigen Ländercode zuzuweisen.

Ist keine behördliche Zulassungsnummer verfügbar, sollte anstelle dessen die GLN des jeweiligen Schlacht-, Zerlege-, oder Verarbeitungsbetriebes verwendet werden.

Ab Mai 2016 wird GDSN v3.x i (derzeit GDSN v2.8.5) eingeführt, was bedeutende Änderungen für das Umfeld bringen könnte. Es wird allen betroffenen Unternehmen empfohlen, sich im Vorfeld frühzeitig über die bevorstehenden Änderungen zu informieren.

¹ ILMD Details: siehe Liste mit EPCIS Attributen in Annex A.4.

² (GDSN 2.8.5) GDSN bezieht sich auf Daten zu einer GTIN (GTINs einer Standard-Hierarchie) und bezeichnet statische Daten oder Produktstammdaten. Produktdaten, welche sich auf eine bestimmte Charge/ein Los beziehen, werden als dynamische Daten oder Transaktionsdaten oder Traceability Daten bezeichnet. Artikelstammdaten sollten zwischen Lieferanten und Kunden im Vorfeld ausgetauscht werden.

¹⁵ Ist die Information zum Land der Aufzucht unveränderlich, kann diese ebenso als Teil der GDSN Stammdaten anstatt ILMD angegeben werden.

¹⁶ Ist die Information zum Land der Schlachtung unveränderlich, kann diese ebenso als Teil der GDSN Stammdaten anstatt ILMD angegeben werden.

4. Branchenspezifische Umsetzung von GS1 Standards – Vom Schlachthof zum Endverbraucher

In diesem Kapitel geht es darum, welche Informationen je nach Position in der Lieferkette und beginnend mit dem Viehtransport zum Schlachthof bereitgestellt werden müssen. Die Datenanforderungen bestehen unabhängig von der zur Kommunikation der Daten verwendeten Technologie.

Die erforderlichen Daten unterscheiden sich je nach Fleischart (Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügel, Lamm- und Ziegenfleisch).

✓ Wie in dieser Anwendungsempfehlung bereits zuvor beschrieben, wird der Informationsaustausch auf der Grundlage von EPCIS zur Visualisierung der gesamten Lieferkette als Best-Practice betrachtet. Werden EPCIS oder DESADV (Despatch Advice, Lieferavis) eingesetzt, sind GTIN und Seriennummer oder die GTIN und die Chargen-/Losnummer Mindestanforderungen für den Strichcode.

✓ Unternehmen sollten beachten, dass der erforderliche Platz für einen Strichcode auf dem Etikett größer wird, je mehr Daten im Strichcode verschlüsselt werden.

Allen Unternehmen wird geraten sicherzustellen, dass sie genau wissen, welche EU- bzw. lokalen Rechtsvorschriften in ihrem lokalen Markt gelten und was sie zu deren Einhaltung tun müssen.

4.1. Tierhaltung

Anwendungsbereich: Lebensmittelunternehmer, die einen Schlachthof beliefern (z.B. Landwirte, Viehhändler).

Es gibt vielfältige regulatorische Vorschriften im EU-Recht sowie landesspezifische Gesetzgebung, die für die Landwirtschaft relevant sind und beachtet werden müssen.

Zu den verpflichtenden Informationen zählen:

- Betriebsnummer des Landwirts
- Identifikation jedes einzelnen lebenden Tieres (z.B. Ohrmarkennummer bei Rindern) oder jeder Tiergruppe, je nach Tierart
- Alter des Tieres (relevant zur Unterscheidung zwischen Kalb- und Rindfleisch gemäß der Kennzeichnungsverordnung für Rindfleisch oder zur Feststellung des Aufzuchtortes (letzter Aufzuchtabschnitt) im Sinne der Lebensmittelinformationsverordnung)
- Angabe des Geburts- und Aufzuchtlandes
- Gesundheitsstatus des Tieres
- Einem Tier/einer Tiergruppe verabreichte Medikamente oder andere Therapien
- Vorhandensein von Krankheiten, die eine Gefährdung des Tieres darstellen können
- Wenn betreffend: Analyseergebnisse der bei den Tieren zur Diagnose von Krankheiten genommenen Proben
- Stallnummer (Schweine)
- Haltung: Besatzdichte (z.B. Geflügel)
- Name und Adresse des Tierarztes
- Geplantes Datum der Tieranlieferung an den Schlachthof (Schlachtviehanmeldung)

- Anzahl der zum Schlachthof gelieferten Tiere (mindestens 24 Stunden, bevor die lebenden Tiere im Schlachthof eintreffen)
 - Bei Export: Namen der Drittländer
 - Information zur Umsetzung der Herkunftskennzeichnung bei Schweinefleisch, Geflügel, Schaf- und Lammfleisch: Schlachthöfe müssen für jedes Tier/eine Gruppe von Tieren vom Landwirt oder einem anderen anliefernden Lebensmittelunternehmer geeignete Herkunftsangaben in Klarschrift erhalten. Üblicherweise wird die Dokumentation bei zur Schlachtung bestimmten Tieren bereits um diese Herkunftsangaben ergänzt. In manchen Ländern haben nationale Handelsverbände bereits entsprechende Empfehlungen zur Bereitstellung dieser Informationen erarbeitet.
-  Allen Unternehmen wird geraten sicherzustellen, dass sie genau wissen, welche EU- bzw. länderspezifischen Rechtsvorschriften in ihrem lokalen Markt gelten und was sie zu deren Einhaltung beachten müssen.
-  Die Vergabe von GTINs bei lebenden Tieren wurde in der Nutztierhaltung bisher noch nicht umgesetzt. Es ist jedoch ratsam, lebenden Tieren eine GTIN zuzuordnen. In Kombination mit der Losnummer für Tiere einer Aufzuchtgruppe, oder in Kombination mit der Seriennummer kann EPCIS korrekt eingesetzt werden. Dies gilt auch für die Vergabe von GLNs bei für die Rückverfolgbarkeit relevanten Standorten wie Stallnummer oder Weiden. Unternehmen mit derzeit geringer technischer Ausstattung können auch eine nur auf dem Strichcode basierende Lösung anwenden und weitere Herkunftsinformationen im GS1-128- oder GS1 DataBar codieren. Unternehmen sollten jedoch wissen, dass ggf. zusätzliche Kosten zur Umsetzung dieser Zwischenlösung entstehen können.

4.2. Prozesskette Fleisch

Die Prozesskette Fleisch beginnt mit der Schlachtung der Tiere und endet mit dem Verkauf der Produkte an den Endverbraucher durch Einzelhändler oder das Angebot von Lebensmitteln bzw. Speisen durch Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung.

Nach der Verordnung zur Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ist es verpflichtend vorgeschrieben, dass die entsprechenden Informationen direkt auf dem Produkt (z.B. mit einem Etikett auf dem Produkt oder in dessen Nähe auf einem Fleischkasten oder einem Karton) angebracht werden. Im Gegensatz dazu lässt die Lebensmittelinformationsverordnung zu, dass Informationen auch in den Begleitunterlagen gegeben werden.

-  Verpflichtend im Sinne des Lebensmittelrechts bedeutet in allen Fällen lediglich, dass eindeutige schriftliche Informationen vorhanden sind. GS1 empfiehlt jedoch die Verwendung von GS1 Identifikations- und Kommunikationsstandards für eine größtmögliche Effizienz bei der Erfassung und Weitergabe der relevanten Produkt- und Rückverfolgbarkeitsdaten in Form von elektronischen, von Medienbrüchen freien Datenströmen.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die relevanten Produktdaten, welche von einem Lebensmittelunternehmer auf den einzelnen Prozessstufen entlang der Lieferkette je nach Tierart und relevanten Rechtsvorschriften an einen Warenempfänger bereitgestellt werden müssen und die sich auf die automatische Identifikation und Datenerfassung (**A**utomatic **I**dentification and **D**ata **C**apture, AIDC) stützen.

Dabei werden die nachfolgenden Abkürzungen verwendet:

- M** Verpflichtende Informationen zur Sicherstellung der Produktidentifikation und -rückverfolgbarkeit durch Verwendung von GS1 Standards
Falls Unternehmen Herkunftsdaten in standardisierter elektronischer Form (z.B. EDI, EPCIS) austauschen, reicht es aus, als Zugangsschlüssel zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit die GTIN/die Losnummer auf einem Etikett zu codieren.
- C** Freiwillige Angaben sollten aufgrund der gesetzlichen Anforderungen zur „Herkunftszeichnung“ unter Verwendung von GS1 Standards ausgetauscht werden.
- (C)** Freiwillige Angabe; wenn auf Konsumenteneinheiten der GS1 DataBar anstelle eines EAN-13 verwendet wird
- √ Bereitstellung der gesetzlich verpflichtend vorgeschriebenen Angaben (in Klarschrift)
- NA** Nicht anwendbar
- 1) Freiwillige Angaben; Auswahl von AI 410 – AI 415 je nach Rolle des Lebensmittelunternehmers
- 2) „Lebensmittelunternehmer dürfen in einem gemäß Artikel 4 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 853/2004 zulassungspflichtigen Betrieb behandelte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur in Verkehr bringen, wenn sie entweder ein Genusstauglichkeitskennzeichen...“. Darüber hinaus ist es bei Rindfleisch verbindlich vorgeschrieben, die Zulassungsnummer des Schlachthofs/ Zerlegungsbetriebs/Verarbeitungsbetriebs in Verbindung mit der Angabe des jeweiligen Landes auf dem Etikett aufzubringen.
- 3) Freiwillige Angaben sollten aufgrund der gesetzlichen Anforderungen zur „Herkunftszeichnung“ unter Verwendung von GS1 Standards ausgetauscht werden (z.B. 3+3-Chargenbildung bei Rindfleisch in SB-Packungen)
- * Verwendung von EAN-13, EAN-8 oder landesspezifischen RCNs im Einzelhandelsgeschäft

4.2.1. Schlachtbetrieb

Anwendungsbereich: Lebensmittelunternehmer, die Schlachtkörper an einen Zerlegungsbetrieb liefern (z.B. Schlachtbetrieb)

GS1 Attribute / Datenelemente		AIDC	Rind	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)	Schwein	Geflügel	Lamm	Ziege	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)
1	GLN Versender/ Lieferant 1)	AI (412) PURCHASE FROM	C		C	C	C	C	
	Name Lieferant	GLN master data		√					√
	Anschrift Lieferant	GLN master data		√					√
2	GLN Empfänger 1)	AI (410) SHIP TO LOC	C		C	C	C	C	
	Name Empfänger								
	Anschrift Empfänger								
3	Nummer der Versandeinheit (SSCC)	AI (00) SSCC	C		C	C	C	C	
4	GTIN	AI (01) GTIN or AI (02) CONTENT	M		M	M	M	M	
	Bezeichnung des Lebensmittels	GTIN master data		√					√
	Produktkategorie (e.g. Kalb, Jungbulle, Färse) anstatt "Rindfleisch"			√					
5	Losnummer/Chargennummer oder Seriennummer	AI (10) BATCH/LOT AI (21) SERIAL	M	√	M	M	M	M	√
	oder Ohrmarkennummer (Rindfleisch)	AI (251)							-
7	Menge oder Nettogewicht	AI (30) VAR.COUNT AI (310) NET WEIGHT (kg)	C	√	C	C	C	C	√
	Handelsklasse für Schlachtkörper			√					√ (Schwein u. Lamm)
8	MHD oder Verbrauchsdatum	AI (15) Best Before Date	NA		NA	NA	NA	NA	
		AI (17) USE BY OR EXPIRY							

9	GS1 Attribute / Datenelemente	AIDC	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)		Schwein	Geflügel	Lamm	Ziege	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)
			Rind						
	Zulassungsnummer Schlachtbetrieb 2)	AI (7030) PROCESSOR	C	√	C	C	C	C	
	Name des Schlachtbetriebes								
	Zulassungsnummer Zerlegebetrieb 2)	AI (7031) PROCESSOR	NA		NA	NA	NA	NA	
	Name Zerlegebetrieb	GLN Master dato							
	Zulassungsnummer Verarbeitungsbetrieb 2)	AI (7032) PROCESSOR	NA		NA	NA	NA	NA	
	Name Verarbeitungsbetrieb	GLN Master dato							
	Zulassungsnummer weiterer Verarbeitungsbetriebe/ Schlachtbetriebe 2) 3)	AI (7033-7039) PROCESSOR#s	NA		NA	NA	NA	NA	
	Name weiterer Verarbeitungsbetriebe/ Schlachtbetriebe	GLN Master dato							
	Schlachtdatum	AI (7007) HARVEST DATE	C		C	C	C	C	
	Erstes Einfrierdatum (wo anwendbar)	AI (7006) FIRST FREEZE DATE	C	wo anwendbar	C	C	C	C	wo anwendbar
	Produktionsdatum	AI (11) PROD DATE	NA		NA	NA	NA	NA	
	Land der Geburt	AI (422) ORIGIN +)	C	√	C	C	C	C	bedingt
	Land der Aufzucht/Mast	AI (423) COUNTRY - INITIAL PROCESS. +)	C	√	C	C	C	C	√
	Land der Schlachtung	AI (424) COUNTRY - PROCESS. +)	C	√	C	C	C	C	√
	Land aller Prozessstufen (wo anwendbar)	AI (426) COUNTRY - FULL PROCESS +)	C	√	C	C	C	C	√
	Land der Zerlegung	AI (425) COUNTRY - DISASSEMBLY +)	NA		NA	NA	NA	NA	

4.2.2. Zerlegebetrieb(e)

Anwendungsbereich: Lebensmittelunternehmer, die Fleischteile an einen Verarbeitungsbetrieb liefern (z.B. Hackfleischbetrieb, Metzgerei, Zerlege- oder Verpackungsbetrieb, Großhändler)

GS1 Attribute / Datenelemente		AIDC	Rind	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)	Schwein	Genflügel	Lamm	Ziege	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)
1	GLN Versender/ Lieferant 1)	AI (412) PURCHASE FROM	C		C	C	C	C	
	Name Lieferant	GLN Master dato		√					√
	Anschrift Lieferant	GLN Master dato		√					√
2	GLN Empfänger 1)	AI (410) SHIP TO LOC	C		C	C	C	C	
	Name Empfänger								
	Anschrift Empfänger								
3	Nummer der Versandeinheit (SSCC)	AI (00) SSCC	C		C	C	C	C	
4	GTIN	AI (01) GTIN or AI (02) CONTENT	M		M	M	M	M	
	Bezeichnung des Lebensmittels	GTIN Master dato		√					√
	Produktkategorie (e.g. Kalb, Jungbulle, Färse) anstatt "Rindfleisch"			√					
5	Losnummer/Chargennummer oder Seriennummer	AI (10) BATCH/LOT AI (21) SERIAL	M	√	M	M	M	M	√
	oder Ohrmarkennummer (Rindfleisch)	AI (251)							-
7	Menge oder Nettogewicht	AI (30) VAR.COUNT AI (310) NET WEIGHT (kg)	C	√	C	C	C	C	√
8	MHD oder Verbrauchsdatum	AI (15) Best Before Date	C	√	C	C	C	C	√
		AI (17) USE BY OR EXPIRY							
9	Zulassungsnummer Schlachtbetrieb 2)	AI (7030) PROCESSOR	C	√	C	C	C	C	
	Name des Schlachtbetriebes								

10	GS1 Attribute / Datenelemente	AIDC	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)		Schwein	Geflügel	Lamm	Ziege	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)
			Rind						
	Zulassungsnummer Zerlegebetrieb 2)	AI (7031) PROCESSOR	C	√	C	C	C	C	
	Name Zerlegebetrieb	GLN master data							
	Zulassungsnummer Verarbeitungsbetrieb 2)	AI (7032) PROCESSOR	NA		NA	NA	NA	NA	
	Name Verarbeitungsbetrieb	GLN master data							
	Zulassungsnummer weiterer Verarbeitungsbetriebe/ Schlachtbetriebe 2) 3)	AI (7033-7039) PROCESSOR#s	NA		NA	NA	NA	NA	
	Name weiterer Verarbeitungsbetriebe/ Schlachtbetriebe	GLN master data							
	Schlachtdatum	AI (7007) HARVEST DATE	C		C	C	C	C	
	Erstes Einfrierdatum (wo anwendbar)	AI (7006) FIRST FREEZE DATE	C	wo anwendbar	C	C	C	C	wo anwendbar
	Produktionsdatum	AI (11) PROD DATE	C		C	C	C	C	
	Land der Geburt	AI (422) ORIGIN +)	C	√	C	C	C	C	bedingt
	Land der Aufzucht/Mast	AI (423) COUNTRY - INITIAL PROCESS. +)	C	√	C	C	C	C	√
	Land der Schlachtung	AI (424) COUNTRY - PROCESS. +)	C	√	C	C	C	C	√
	Land aller Prozessstufen (wo anwendbar)	AI (426) COUNTRY - FULL PROCESS +)	C	√	C	C	C	C	√
	Land der Zerlegung	AI (425) COUNTRY - DISASSEMBLY +)	C	√	C	C	C	C	bedingt

4.2.3. Verarbeitungsbetriebe

Anwendungsbereich: Lebensmittelunternehmen, die logistische Einheiten/Warengewebe an Unternehmen liefern, die an Endverbraucher und Massenverpflegungsbetriebe verkaufen (z.B. Einzelhändler, Metzgereien, Restaurants, Kantinen, Cateringindustrie)

1	GS1 Attribute / Datenelemente	AIDC	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)		Schwein	Geflügel	Lamm	Ziege	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)
			Rind						
1	GLN Versender/ Lieferant 1)	AI (412) PURCHASE FROM	C		C	C	C	C	
	Name Lieferant	GLN master data		√					√
	Anschrift Lieferant	GLN master data		√					√
2	GLN Empfänger 1)	AI (410) SHIP TO LOC	C		C	C	C	C	
	Name Empfänger								
	Anschrift Empfänger								
3	Nummer der Versandeinheit (SSCC)	AI (00) SSCC	C		C	C	C	C	
4	GTIN	AI (01) GTIN or AI (02) CONTENT	M		√	√	√	√	
	Bezeichnung des Lebensmittels	GTIN master data		√	√	√	√	√	√
	Produktkategorie (e.g. Kalb, Jungbulle, Färsen) anstatt "Rindfleisch"			√					
5	Losnummer/Chargennummer oder Seriennummer	AI (10) BATCH/LOT AI (21) SERIAL	M	√	M	M	M	M	√
	oder Ohrmarkennummer (Rindfleisch)	AI (251)							-
7	Menge oder Nettogewicht	AI (30) VAR.COUNT AI (310) NET WEIGHT (kg)	C	√	C	C	C	C	√
8	MHD oder Verbrauchsdatum	AI (15) Best Before Date	C	√	√	√	√	√	√
		AI (17) USE BY OR EXPIRY							

9	GS1 Attribute / Datenelemente	AIDC	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)		Schwein	Ge- flügel	Lamm	Ziege	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)
			Rind						
	Zulassungsnummer Schlachtbetrieb 2)	AI (7030) PROCESSOR	C	√	C	C	C	C	
	Name des Schlachtbetriebes								
	Zulassungsnummer Zerlegebetrieb 2)	AI (7031) PROCESSOR	C	√	C	C	C	C	
	Name Zerlegebetrieb	GLN master data							
	Zulassungsnummer Verarbeitungsbetrieb 2)	AI (7032) PROCESSOR	C	√	C	C	C	C	
	Name Verarbeitungsbetrieb	GLN master data							
	Zulassungsnummer weiterer Verarbeitungsbetriebe/ Schlachtbetriebe 2) 3)	AI (7033-7039) PROCESSOR#s	C	wo anwendbar	C	C	C	C	wo anwendbar
	Name weiterer Verarbeitungsbetriebe/ Schlachtbetriebe	GLN master data							
	Schlachtdatum	AI (7007) HARVEST DATE	C		C	C	C	C	
	Erstes Einfrierdatum (wo anwendbar)	AI (7006) FIRST FREEZE DATE	C	wo anwendbar	C	C	C	C	wo anwendbar
	Produktionsdatum	AI (11) PROD DATE	C		C	C	C	C	
	Land der Geburt	AI (422) ORIGIN +)	C	√	C	C	C	C	bedingt
	Land der Aufzucht/Mast	AI (423) COUNTRY - INITIAL PROCESS. +)	C	√	C	C	C	C	√
	Land der Schlachtung	AI (424) COUNTRY - PROCESS. +)	C	√	C	C	C	C	√
	Land aller Prozessstufen (wo anwendbar)	AI (426) COUNTRY - FULL PROCESS +)	C	√	C	C	C	C	√
	Land der Zerlegung	AI (425) COUNTRY - DISASSEMBLY +)	C	√	C	C	C	C	bedingt

4.2.4. Einzelhandel

Anwendungsbereich: Lebensmittelunternehmer, die entweder (von einem Verarbeitungsbetrieb) zentral abgepackte und etikettierte Endverbraucherpackungen oder dezentral (im Laden) vorverpackte und etikettierte Endverbraucherpackungen zum Direktverkauf an Endverbraucher anbieten (z.B. Supermärkte, Cash-und Carry-Märkte, Metzgereien).

Die nachfolgenden verpflichtenden Etikett-Angaben gelten nur für Case-Ready-Erzeugnisse, nicht aber für Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung. Trotzdem sind auch Lieferanten für Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 verpflichtet, ihren Kunden geeignete Angaben zur Herkunft zu liefern. Bitte beachten Sie:

 Wird anstelle eines EAN-13 der GS1 DataBar auf dem Etikett aufgebracht, kann der Strichcode mehr Informationen als nur die GTIN oder - bei Erzeugnissen mit variablem Gewicht - die eine Restricted Circulation Number (RCN) enthalten; z.B. die Charge, das Nettogewicht und das Mindesthaltbarkeitsdatum. Auf diese Weise können EPCIS-gestützte IT-Systeme bis zur Kasse im Einzelhandelsgeschäft verwendet werden.

1	GS1 Attribute / Datenelemente	AIDC	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)		Schwein	Geflügel	Lamm	Ziege	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)
			Rind		NA	NA	NA	NA	
	GLN Versender/ Lieferant 1)	AI (412) PURCHASE FROM	NA		NA	NA	NA	NA	
	Name Lieferant	GLN master data		√					√
	Anschrift Lieferant	GLN master data		√					√
	GLN Empfänger 1)	AI (410) SHIP TO LOC							
	Name Empfänger								
	Anschrift Empfänger								
	Numer der Versandeinheit (SSCC)	AI (00) SSCC	NA		NA	NA	NA	NA	
	GTIN	AI (01) GTIN	M		M	M	M	M	
	Bezeichnung des Lebensmittels	GTIN master data		√					√
	Produktkategorie (e.g. Kalb, Jungbulle, Färsen) anstatt "Rindfleisch"			√					
	Losnummer/Chargennummer oder Seriennummer	AI (10) BATCH/LOT AI (21) SERIAL	(C)	√	(C)	(C)	(C)	(C)	√
	oder Ohrmarkennummer (Rindfleisch)	AI (251)							NA

GS1 Attribute / Datenelemente		AIDC	Rind	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)	Schwein	Geflügel	Lamm	Ziege	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)
7	Menge oder Nettogewicht	AI (30) VAR.COUNT AI (310) NET WEIGHT (kg)	(C)	√	(C)	(C)	(C)	(C)	√
8	MHD oder Verbrauchsdatum	AI (15) Best Before Date AI (17) USE BY OR EXPIRY	(C)	√	(C)	(C)	(C)	(C)	√
9	Zulassungsnummer Schlachtbetrieb 2)	AI (7030) PROCESSOR	NA	√	NA	NA	NA	NA	√
	Name des Schlachtbetriebes								
10	Zulassungsnummer Zerlegebetrieb 2)	AI (7031) PROCESSOR	NA	√	NA	NA	NA	NA	√
	Name Zerlegebetrieb	GLN master data							
11	Zulassungsnummer Verarbeitungsbetrieb 2)	AI (7032) PROCESSOR	NA	√	NA	NA	NA	NA	√
	Name Verarbeitungsbetrieb	GLN master data							
12	Zulassungsnummer weiterer Verarbeitungsbetriebe/ Schlachtbetriebe 2) 3)	AI (7033-7039) PROCESSOR#s	NA	√	NA	NA	NA	NA	√
	Name weiterer Verarbeitungsbetriebe/ Schlachtbetriebe	GLN master data							
13	Schlachtdatum	AI (7007) HARVEST DATE	NA		NA	NA	NA	NA	
14	Erstes Einfrierdatum (wo anwendbar)	AI (7006) FIRST FREEZE DATE	NA	√					√
15	Produktionsdatum	AI (11) PROD DATE	NA		NA	NA	NA	NA	
16	Land der Geburt	AI (422) ORIGIN +)	NA	√					bedingt

GS1 Attribute / Datenelemente		AIDC	Rind	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)	Schwein	Geflügel	Lamm	Ziege	Gesetzliche Anforderungen (klarschriftlich)
17	Land der Aufzucht/Mast	AI (423) COUNTRY - INITIAL PROCESS. +)	NA	√	NA	NA	NA	NA	√
18	Land der Schlachtung	AI (424) COUNTRY - PROCESS. +)	NA	√					√
19	Land aller Prozessstufen (wo anwendbar)	AI (426) COUNTRY - FULL PROCESS +)	NA	√	NA	NA	NA	NA	√
20	Land der Zerlegung	AI (425) COUNTRY - DISASSEMBLY +)	NA	√	NA	NA	NA	NA	bedingt

5. Spezielle Herausforderungen

5.1. Mischprodukte (die mehr als eine Tierart enthalten)

Bei SB-Frischfleischerzeugnissen wie Hackfleisch oder gemischten Grillplatten, die von mehr als einer Tierart stammendes Fleisch enthalten, ist es gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1169/2011 bzw. 1337/2013 verpflichtend vorgeschrieben, die Angabe zur "Herkunft" für jede Tierart vorzunehmen. Demzufolge muss für jede Tierart das Land der Schlachtung in Klarschrift auf einem Etikett aufgeführt werden. Falls ein Erzeugnis andere Fleischerzeugnisse als Rindfleisch enthält, muss das Etikett die Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 1169/2011 und 1337/2013 gleichermaßen erfüllen.

Datenbezeichner (DB) sind generisch, und gewährleisten, dass die in einem Strichcode codierten Informationen eindeutig sind. Damit diese Informationen nicht fehlinterpretiert werden können, darf jeder DB auf einem Etikett nur einmal verwendet werden.

Aus diesem Grund empfiehlt GS1 in Europe, auf der Verpackung die GTIN (AI 01), Losnummer (AI 10), das Gewicht (AI 310x) und das Mindesthaltbarkeits-/Verfallsdatum (AI 15 / 17) zu codieren und auf dem Etikett gemeinsam mit den zuvor aufgeführten Klarschriftinformationen zur Herkunft aufzubringen.

✓ Die Best-Practice für die Weitergabe von Daten zu SB-Frischfleischerzeugnissen ist die Verwendung von EPCIS (siehe 7.3.2) oder die elektronische Versandmitteilung DESADV in EANCOM® bzw. im Format GS1 XML. Dadurch werden auf dem Etikett mindestens die GTIN und die Seriennummer oder Losnummer bzw. SSCC erforderlich. Sonstige relevante Informationen werden in Klarschrift auf das physische Produktetikett aufgebracht.

Falls ein Partner in der Lieferkette nicht in der Lage ist, EPCIS- oder GS1 eCom-Nachrichten zu nutzen, ist es möglich, die Datenbezeichner 91 bis 99 zu verwenden, welche für die interne Anwendung im Unternehmen oder bilateral vereinbarte Anwendungen bestimmt sind.

5.2. Herkunftsangabe EU / Drittländer

In manchen Fällen ist es möglich, die Herkunftsangabe „EU“ oder „Drittland“ anstelle der Angabe eines speziellen Herkunftslandes zu verwenden. Da es für diese beiden Angaben gemäß der ISO-3166-1-Codeliste keine 3-stelligen numerischen ISO-Codes gibt, können die numerischen ISI-Codes 900 bis 999 im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung verwendet werden.

5.3. Angabe multipler Herkünfte

Gemäß der EU-Verordnung zur Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie der Lebensmittelinformationsverordnung ist für manche Erzeugnisse eine Deklaration des „Aufzuchtlandes“ für mehr als nur ein EU-Mitgliedsland/Drittland (oder eine Kombination derselben) erforderlich. Dies gilt beispielsweise, wenn die Aufzucht einer Gruppe von Tieren (homogenen Tiercharge) nach der Geburt zuerst in Belgien erfolgte und die Tiergruppe dann für den letzten Aufzuchtabschnitt an einen Landwirt in den Niederlanden verkauft wurde. Dies wird durch den Datenbezeichner 423 „Land der ersten Verarbeitung“ abgedeckt, welcher in der Fleischbranche zur Angabe von Aufzuchtland/-ländern zur Anwendung kommt und bis zu 5 verschiedene Länderangaben ermöglicht, die in einem einzigen Strichcode codiert werden.

A. Anhang

A.1 Weitere Anforderungen an die Fleischbranche (ohne Bezug zur Rückverfolgbarkeit)

Im Rahmen des derzeitigen EU-Lebensmittelrechts bestehen vielfältige weitere gesetzliche Anforderungen mit Relevanz für die Fleischbranche. Diese Anforderungen haben keinen unmittelbaren Bezug zur Rückverfolgbarkeit. GS1 Standards können bei der Einhaltung dieser regulatorischen Anforderungen eine effiziente Prozessgestaltung unterstützen.

A.1.1. EU-Verordnung Nr. 1169 / 2011 Lebensmittelinformations-VO

Verpflichtenden Angaben in Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Nachfolgende Produktinformationen müssen seit dem 13. Dezember 2014 auf den Etiketten von Lebensmitteln angegeben werden:

1. Bezeichnung des Lebensmittels;
2. Verzeichnis der Zutaten;
3. alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und - gegebenenfalls in veränderter Form - im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;
4. die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;
5. die Nettofüllmenge des Lebensmittels;
6. das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das "Verbrauchsdatum";
7. besondere Anweisungen für die Aufbewahrung und/oder Handhabung;
8. der Name und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers, unter dessen Namen das Lebensmittel vermarktet wird (oder der Name des Importeurs, wenn der Lebensmittelunternehmer außerhalb der EU ansässig ist);
9. das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Art. 26 vorgesehen ist;
10. eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;
11. für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;
12. eine Nährwertdeklaration



Ausnahmen von der Pflicht zur Nährwertkennzeichnung bestehen u.a. für:

- unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat oder Zutatenklasse bestehen (Monoprodukte)
- verarbeitete Erzeugnisse, die lediglich einer Reifungsbehandlung unterzogen wurden und die nur aus einer Zutat oder Zutatenklasse bestehen
- Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die durch den Hersteller von kleinen Mengen von Erzeugnissen direkt an den Endverbraucher abgegeben werden.

- ✓ Viele Produkte in der Fleischbranche, sei es auf den dem Einzelhandel vorgelagerten Prozessstufen oder in Unternehmen, welche Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung beliefern, sind keine Konsumenteneinheiten, sondern werden mit einer Transportverpackung zum Schutz gegen Kontamination geliefert. Diese Artikel unterliegen dennoch den gleichen Kennzeichnungsanforderungen wie vorverpackte Produkte.

Fernabsatz

In Art. 14 der Verordnung heißt es, dass für vorverpackte Lebensmittel, welche mittels Fernkommunikation (z.B. Online-Handel, Telefonverkauf, Kataloge) mit Ausnahme des Verbrauchsdatums dieselben verpflichtenden Informationen bereitgestellt werden. D.h.

- auf dem eingesetzten Material, welches den Abschluss des Kaufgeschäftes unterstützt;
- sowie zum Zeitpunkt der Lieferung (gemeint ist hier der Zeitpunkt, an dem ein Kaufvertrag abgeschlossen wird; z.B. Bestellung).

Das Unternehmen, dessen Bezeichnung zur Vermarktung des Lebensmittels verwendet wird, sollte im Voraus die notwendigen Daten für den Online-Einzelhändler bereitstellen (obwohl es sich hier nicht um eine gesetzliche Verpflichtung handelt), so dass entsprechendes Material (z.B. Internetseiten oder Kataloge) mit diesen Informationen gestaltet werden können.

Die von GS1 empfohlene Kommunikation zwischen Handelspartnern über die von GS1 empfohlenen Kanäle (siehe unten) stellt normalerweise sicher, dass die Daten in geeigneter Form verfügbar sind.

Die Verordnung macht das Unternehmen, dessen Namen zur Vermarktung des Lebensmittels verwendet wird, für das Vorhandensein und die Richtigkeit der erforderlichen Angaben verantwortlich. Aber auch andere Lebensmittelunternehmer, wie Vorlieferanten von Rohware, Lieferanten von Lebensmitteln in Großbinden und Lebensmittel-Einzelhändler haben entsprechende Pflichten. Das erfordert eine wirkungsvolle Kommunikation der Produktdaten über die gesamte Lieferkette. Alle verpflichtenden Angaben gemäß der Verordnung können unter Verwendung der GS1 Stammdaten kommuniziert werden. Dabei handelt es sich um den besten Weg um sicherzustellen, dass alle Unternehmen in der Lieferkette die Angaben der jeweils anderen verstehen und nutzen können.

Neben den Artikel-Stammdaten bietet GS1 eine Reihe von „Share“-Technologien zur Realisierung des Datenaustausches:

- Der bevorzugte Kommunikationsweg für entsprechende Produktinformationen erfolgt über das Global Data Synchronisation Network (GDSN). Ein Lieferant, welcher Daten für einen zertifizierten Datenpool bereitstellt, kann diese jedem oder allen mit dem Netzwerk verbundenen Handelspartnern zur Verfügung stellen; Datenvalidierungen sind bereits integriert.
- Einige Einzelhändler haben keine Anbindung an GDSN, können jedoch für Verbraucher relevante Produktinformationen (im Unterschied zu Business-to-Business-Daten) über GS1 erhalten (Trusted Source of Data [vertrauenswürdige Datenquelle]).
- GS1 verfügt auch über eine Standardnachricht für den elektronischen Datenaustausch (EDI) von Artikel-Stammdaten. Dabei handelt es sich um die EANCOM® Preiskatalog-Nachricht (PRICAT), die ebenfalls alle verpflichtenden Angaben gemäß Verordnung EU 1169/2011 enthält.

- ✓ GS1 hat eine Mapping-Tabelle veröffentlicht, die den Zusammenhang zwischen den GTIN-Vergaberegeln und den verpflichtenden Angaben in Verordnung EU 1169/2011 sowie Interpretationsvorschläge zu diesen Regeln enthält. Dementsprechend ist der Markeneigentümer für die Entscheidung verantwortlich, ob die GTIN geändert wird oder nicht. Die Tabelle zeigt, wie verpflichtende Angaben der Verordnung EU 1169/2011 mit den GS1 Stammdaten in GDSN, GS1 Source und der PRICAT-Nachricht korrespondieren.

Umgang mit Produktänderungen

Ein Problem entsteht, wenn ein Lebensmittel derart verändert wird, dass eine Änderung der verpflichtenden Angaben auf dem Etikett erforderlich ist. Unter diesen Umständen wird es einen gewissen Zeitraum geben, in dem sowohl die alte Version des Erzeugnisses als auch die neue Version in der Lieferkette zu finden sind. Während dieses Zeitraums ist es dem Einzelhändler nicht möglich festzustellen, ob beispielsweise die über eine Website bestellte Produktversion zum Zeitpunkt bzw. in der Kommissionierung verfügbar ist.

Bedeutende Änderungen eines Erzeugnisses erfordern die Vergabe einer neuen GTIN und tragen dazu bei, dass die korrekte Produktvariante bei der Kommissionierung verfügbar gemacht werden kann. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, kann der Einzelhändler automatisch erkennen, ob sich die kommissionierte Version von der Version unterscheidet, die der Verbraucher bestellt hat und ihn darüber informieren.

Geringfügige Änderungen in den verpflichtenden Produktangaben gemäß Verordnung erfordern dagegen nicht, dass für den geänderten Artikel eine neue GTIN vergeben wird. In dieser Situation ist es für den Einzelhändler nicht möglich, bei der Kommissionierung die GTIN zur Unterscheidung zwischen den beiden Versionen heranzuziehen. In diesen Fällen herrscht in der Lebensmittelindustrie der Konsens, dass die GTIN-Vergaberegeln auch hier eingehalten werden sollten. Prozesskontrollen und/oder manuelle Eingriffe könnten erfolgen, um die Fälle von fehlender Übereinstimmung zwischen den bestellten und gelieferten Varianten zu minimieren, und manche Überwachungsbehörden könnten eine gewisse Toleranz in der Übergangsphase von einer Variante zur anderen zeigen, obwohl dies eine Abweichung von der strikten Auslegung der Verordnung bedeuten würde. Wenn bei jeder geringfügigen Variante neue GTINs vergeben werden müssten, wäre das Ergebnis Kosten, Fehler und Ineffizienzen, von denen viele die Verbraucherinteressen schädigen würden. Es ist wichtig hervorzuheben, dass die Beibehaltung der GTIN auf geringfügige Variationen beschränkt ist, und wenn die Möglichkeit gegeben ist, dass die Verwechslung zwischen einer und einer anderen Variante Gesundheitsrisiken nach sich ziehen könnte, dann muss die neue Variante zur Unterscheidung eine neue GTIN haben.

GS1 entwickelt derzeit neue Lösungen, mit denen es in Zukunft möglich sein wird, Produktvarianten über die gesamte Lieferkette störungsfrei zu unterscheiden.

Im Unterschied beispielsweise zum Zutatenverzeichnis haben Herkunftsangaben fast immer keinen Zusammenhang mit den Stammdaten eines Loses. Der Ursprung eines Einzelerzeugnisses kann sich von einer Lieferung zu anderen unterscheiden, oder eine Lieferung kann Erzeugnisse mit mehr als einer Herkunft enthalten. Daher haben sie für das GDSN keine Relevanz. Trotzdem können Sie in einigen Fällen, in denen die Herkunftsangaben eines Erzeugnisses unveränderlich sind, im Rahmen von GDSN deklariert werden.

Gemäß Verordnung muss die Herkunftsdeklaration im Fernabsatz verfügbar sein, bevor der Kunde die Bestellung aufgibt. Laut FAQ-Liste des Europäischen Parlaments ist es möglich, eine spezielle Gruppe von Ländern zu deklarieren. Diese Angabe muss verifizierbar sein, und ein Haftungsausschluss ist verbindlich vorgeschrieben.

 GS1 hat zur Unterstützung der Anwender eine Tabelle veröffentlicht, die den Zusammenhang zwischen den GTIN-Zuordnungsregeln und den verpflichtenden Angaben in Verordnung EU 1169/2011 sowie Interpretationsvorschläge zu diesen Regeln enthält. Dementsprechend ist der Markeneigentümer für die Entscheidung verantwortlich, ob die GTIN geändert wird oder nicht.

Allergen- Kennzeichnung

Seit dem 13. Dezember 2014 müssen alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, welche bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und - gegebenenfalls in veränderter Form - im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, im Verzeichnis der Zutaten aufgeführt werden. Das Allergen muss unmittelbar nach der betreffenden Zutat deklariert werden.

Im Gegensatz zu anderen Anforderungen müssen Lebensmittelallergene auch für nicht-vorverpackte Erzeugnisse, welche über die Bedientheke verkauft werden, deklariert werden.

Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten im Sinne der Lebensmittelinformationsverordnung auslösen können, sind:

1. glutenhaltiges Getreide*, namentlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder hybride Stämme davon sowie daraus hergestellte Erzeugnisse;
2. Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse;
3. Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse;
4. Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse*;
5. Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse;
6. Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse;
7. Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose)*;
8. Schalenfrüchte, namentlich Mandeln (*Amygdalus communis* L.), Haselnüsse (*Corylus avellana*), Walnüsse (*Juglans regia*), Cashewnüsse (*Anacardium occidentale*), Pecannüsse (*Carya illinoensis* (Wangenh.) K. Koch), Paranüsse (*Bertholletia excelsa*), Pistazien (*Pistacia vera*), Macadamia- oder Queenslandnüsse (*Macadamia ternifolia*) und daraus gewonnene Erzeugnisse*;
9. Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse;
10. Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse;
11. Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse;
12. Schwefeldioxid und Sulfite in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/Liter als insgesamt vorhandenes SO₂, die für verzehrfertige oder gemäß den Anweisungen des Herstellers in den ursprünglichen Zustand zurückgeführte Erzeugnisse zu berechnen sind;
13. Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse;
14. Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse.

* Es bestehen einige Ausnahmeregelungen für verarbeitete Zutaten.

 Viele Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen enthalten weitere Zutaten wie Gewürze, Lebensmittelzusätze oder Verarbeitungshilfsstoffe und erfordern eine umfassende Produktetikettierung einschließlich der Allergene in der vorgelagerten Lieferkette.

Datum des ersten Einfrierens

Bei gefrorenem Fleisch und gefrorenen Fleischzubereitungen schreibt die Verordnung die Angabe des „Datums des Einfrierens“ vor bzw. in Fällen, in denen das Produkt mehr als einmal eingefroren wurde, des „Datums des ersten Einfrierens“. Die Anforderung gilt ebenso für Fleisch, das später aufgetaut wurde und ungefroren verkauft wird.

Das Datum des Einfrierens oder das Datum des ersten Einfrierens ist wie folgt anzugeben:

- a. Dem Datum geht der Wortlaut „eingefroren am...“ voran;
- b. Dem in Buchstabe (a) genannten Wortlaut wird Folgendes hinzugefügt:
 - das Datum selbst, oder,
 - ein Hinweis darauf, wo das Datum auf dem Etikett zu finden ist.
- c. Das Datum besteht aus der unverschlüsselten Angabe von Tag, Monat und Jahr in dieser Reihenfolge.

 Bei vielen Erzeugnissen ist am Anfang der Prozesskette noch nicht festgelegt, ob sie letztendlich an Endverbraucher bzw. an eine Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung verkauft werden, oder ob sie zur Weiterverarbeitung verwendet werden. Daher wird Unternehmen empfohlen, bei „vorherigem Einfrieren“ für alle Erzeugnisse die entsprechende Angabe vorzunehmen.

Deklarieren von zugesetztem Wasser

Bei Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, die als Fleischteile, am Stück, in Scheiben geschnitten, als Fleischportion oder Schlachtkörper angeboten werden, hat die Bezeichnung des

Lebensmittels den Hinweis auf das Vorhandensein von zugesetztem Wasser zu enthalten, wenn das zugesetzte Wasser mehr als 5 % des Gewichts des Enderzeugnisses ausmacht (z.B. Kochschinken).

Im Sinne dieser Verordnung gilt diese Regel nicht für Erzeugnisse mit aus technologischen Gründen zugesetztem Wasser (z.B. bei Kochwürsten dem Wurstbrät zugesetztes Wasser).

Eiweiß unterschiedlicher tierischer Herkunft

Im Fall von Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, die zugesetzte Eiweiße als solche einschließlich hydrolysierter Proteine unterschiedlicher tierischer Herkunft enthalten, ist die Bezeichnung des Lebensmittels mit einem Hinweis auf das Vorhandensein dieser Eiweiße und ihres Ursprungs zu versehen.

Zugesetzte tierische Proteine sind im Verzeichnis der Zutaten und zusätzlich zur Produktbezeichnung anzugeben, unter der das Lebensmittel verkauft wird. Darüber hinaus muss der Hinweis auf tierisches Eiweiß dementsprechend als Teil der Stammdaten deklariert werden.

Definition des betreffenden Aufzuchtabschnitts

Wurde ein Tier in einem Land geboren, welches mit dem Land/den Ländern der Aufzucht und dem Land der Schlachtung nicht übereinstimmt, müssen die Länder der Aufzucht wie folgt angegeben werden:

- Schwein
 - Schlachalter > 6 Monate: die letzten 4 Monate
 - Schlachalter < 6 Monate
 - sowie Lebendgewicht > 80 kg: Aufzuchtzeitraum ab 30 kg Lebendgewicht
 - sowie Lebendgewicht < 80 kg: gesamter Aufzuchtzeitraum
- Schafe und Ziegen
 - Schlachalter > 6 Monate: die letzten 6 Monate
 - Schlachalter < 6 Monate: gesamter Aufzuchtzeitraum
- Geflügel
 - Schlachalter > 1 Monat: letzter Monat
 - Schlachalter < 1 Monat: Aufzuchtzeitraum seit Beginn der Aufzucht

A.1.2. Verordnung (EG) Nr. 853 / 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel

Bestimmte Lebensmittel können erhöhte Gefahren für die menschliche Gesundheit bergen und machen daher spezifische Hygienevorschriften erforderlich. Dies gilt vor allem für Lebensmittel tierischen Ursprungs, bei denen häufig mikrobiologische oder chemische Gefahren gemeldet wurden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit enthalten diese Vorschriften gemeinsame Grundregeln, insbesondere betreffend Pflichten von Herstellern und zuständigen Behörden, die Anforderungen an Struktur, Betrieb und Hygiene der Unternehmen, die Verfahren für die Zulassung von Unternehmen, die Lager- und Transportbedingungen und die Kennzeichnung der Genusstauglichkeit.

Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 legt unter anderem Regeln für die Erzeugung von Hackfleisch und Fleischzubereitungen fest. Wird dieses aus gekühltem Fleisch erzeugt, muss die Hackfleischherstellung innerhalb folgender Fristen erfolgen:

- a. bei Geflügel innerhalb von höchstens 3 Tagen nach der Schlachtung;
- b. bei anderen Tierarten als Geflügel innerhalb von höchstens 6 Tagen nach der Schlachtung;
- c. oder bei entbeintem, vakuumverpacktem Rind- und Kalbfleisch innerhalb von höchstens 15 Tagen nach der Schlachtung.

In diesem Zusammenhang ermöglicht die Verwendung des Datenbezeichners 7007 „Tag der Schlachtung“ es beispielsweise den Unternehmen, die Überwachung der Hackfleischherzeugung und eine Dokumentation über die Einhaltung dieser Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

A.2 Glossar und Definitionen

Das vollständige GS1 Glossar ist unter dem nachfolgenden Link zu finden:

<http://apps.gs1.org/GDD/glossary/Pages/Home.aspx>

Begriff	Beschreibung und Definition
Akteur	Ein Akteur ist eine Rolle, die ein Anwender in Bezug auf ein System innehat.
Charge / Los	<p>Die Chargen- oder Losnummer bringt eine Handelseinheit mit einem Hersteller in Verbindung, der für die Rückverfolgbarkeit der Handelseinheit als relevant betrachtet wird. Die Daten können sich auf die Handelseinheit selbst oder darin enthaltene Einheiten beziehen.</p> <p>GDD-Umsetzungskommentar: Ein typischer Chargen-/Loscode könnte den Standort eines Betriebs, das Herstellungsdatum und die Schicht enthalten. Das Format und die Struktur sind je nach Organisation unterschiedlich.</p>
Chargenbezogene Fleischteile	Durch Zerlegung mehrerer Schlachtkörper entstandenes Fleisch. (KB 09-06-1999 Art. 2[2b]).
Datenbezeichner (DB)	Das Feld mit 2 oder mehr Zeichen am Anfang eines Elementstrings, das dessen Format und Bedeutung definiert.
Einzeltierzerlegung	Zerlegung eines Schlachtkörpers in seine Teilstücke in einem Arbeitsgang (KB 09-06-199 Art. 2 [2a]). Möglichkeit von der Chargennummer des Teilstücks auf die Schlachtnummer des einzelnen Tieres zu referenzieren.
EPC-Global	EPCglobal® war eine GS1 Initiative, um von der Branche getragene Standards für den Electronic Product Code™ (Elektronischer Produktcode EPC) zu entwickeln und die Verwendung von Radio Frequenz Identifikation (RFID) in den heutigen, sich schnell verändernden und informationsreichen Handelsnetzen zu unterstützen.
EPCIS	Das Elektronische Produktcode-Informationssystem von GS1 (Electronic Product Code Information System).
Erntedatum (Schlachtdatum)	In der Fleischindustrie das Datum, an dem die Schlachtung des Tieres erfolgt.
Etikettierung	Anbringung eines Etiketts auf einem/einer oder mehreren Fleischstück(en) oder -verpackung(en).
Fleischerzeugnis	Verarbeitete Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Fleisch oder der Weiterverarbeitung solcher verarbeiteter Erzeugnisse so gewonnen werden, dass die Schnittfläche die Feststellung erlaubt, dass die Merkmale von frischem Fleisch nicht mehr vorhanden sind.
Fleischzubereitung	Frisches Fleisch, einschließlich Fleisch, das zerkleinert wurde, dem Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, welches nicht ausreicht, die innere Muskelfaserstruktur des Fleisches zu verändern. (Beispiel: Schinken, Spieße, etc.). Gemäß AFSCA gilt dies für alle Arten von Zubereitungen, die mehr als 50 % Fleisch enthalten (VO (EG) 853/2004).

Begriff	Beschreibung und Definition
Geschäftsanforderung	Sie ist die Angabe eines Bedarfs im Hinblick auf den untersuchten Geschäftsbereich oder den Geschäftsvorgang. Sie ist etwas, das das System tun muss, oder eine Eigenschaft, die das System haben muss. Eine Anforderung besteht entweder, weil der Erzeugnistyp bestimmte Funktionen oder Eigenschaften verlangt, oder weil der Kunde verlangt, dass die Anforderung Bestandteil des gelieferten Produkts ist.
GLN	GS1 Identifikationsschlüssel, der zur Identifikation physischer Standorte oder Parteien verwendet wird. Der Schlüssel besteht aus einem GS1 Unternehmenspräfix (Company Prefix), der Standortkennnummer (Location Reference) und einer Prüfziffer (Check Digit).
GTIN	GS1 Identifikationsschlüssel für die Identifikation von Handelsartikeln. Der Schlüssel besteht aus einem GS1 Unternehmenspräfix (Company Prefix), der Artikelkennnummer (Item Reference) und einer Prüfziffer (Check Digit).
GTIN + Charge/Los (LGTIN)	Die Kombination von GTIN+ Charge/Los wird verwendet, um eine Objektklasse zu kennzeichnen, die zu einer bestimmten Charge oder einem Los einer bestimmten GTIN gehört.
Hackfleisch	Entbeintes Fleisch, das in kleine Stücke zerteilt wird und weniger als 1% Salz enthält. (VO (EG) 853/2004 Anhang I, Art. 1.13).
Herkunft (Herkunftsort)	<p>In der Bedeutung des GS1 Datenbezeichners ist der Herkunftsort generell als ein Land definiert, in dem der Handelsartikel erzeugt oder hergestellt wurde.</p> <p>Gemäß VO (EG) Nr. 1760/2000 und VO (EG) Nr. 1337/2013 bedeutet Herkunft, dass die Geburt, Aufzucht und Schlachtung in demselben Land erfolgt sind.</p>
Käufer	Ein Unternehmen, das das Erzeugnis vom Markeneigentümer oder dessen Beauftragten erwirbt.
Kritische Tracking-Ereignisse (Critical Tracking Events / CTEs)	Spezielle Punkte in der Lieferkette, an denen ein Erzeugnis zwischen Betriebsstätten bewegt oder in gewisser Form verändert wird. Dabei kann es sich auch um Punkte/Standorte handeln, an denen eine Datenerfassung notwendig ist, um die Nachverfolgbarkeit von Erzeugnissen zu erhalten. Dazu zählen alle Ereignisse, die einen Artikel innerhalb der Lieferkette, an einem speziellen Standort oder zu einem speziellen Zeitpunkt betreffen und die sich auf die Sammlung und Speicherung von Daten beziehen, die mit einem anderen Artikel oder verwandten Artikeln, einem speziellen Ereignis zu einem späteren Zeitpunkt verbunden und als notwendig betrachtet werden, um den speziellen Weg des Artikels im Verlauf der Lieferkette zu identifizieren.
Lebensmittelunternehmer	Natürliche oder juristische Personen, die für die Sicherzustellung verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts im unter ihrer Kontrolle stehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.
Schlüsselement (Key Data Elements, KDEs)	Die wesentlichen Datenwerte, die für ein kritisches Trackingereignis (Critical Tracking Event) erfasst werden, um eine Überwachungskette für einen Artikel aufrecht zu erhalten, während er innerhalb der Lieferkette weiterverarbeitet wird.
Schlachtdatum	Das Datum, an dem die Schlachtung des Tieres erfolgte.

Begriff	Beschreibung und Definition
Serialisierte Globale Handelsartikelnummer (SGTIN)	Das System der fortlaufenden Globalen Handelsartikelnummer (Serialisierte Globale Handelsartikelnummer) wird verwendet, um einem Vorkommen eines Handelsartikels wie einem speziellen Vorkommen eines Erzeugnisses oder einer Inventareinheit (Stock Keeping Unit, SKU) eine eindeutige Identität zuzuweisen.
SSCC	GS1 Identifikationsschlüssel zur Identifikation von Logistikeinheiten. Der Schlüssel besteht aus einer Erweiterung, dem GS1 Unternehmenspräfix (Company Prefix), der Serienkennnummer (Serial Reference) und einer Prüfziffer (Check Digit).
RTI	Mehrweg-Ladungsträger (Returnable Transport Item, RTI) werden für die Bewegung oder den Transport von Waren verwendet. RTIs werden häufig als Tauschbehälter und nicht als Einzel-Vermögensgegenstände verwaltet.
Verträge	Von Parteien abgeschlossene und für sie rechtsverbindliche Vereinbarung(en)
Zulassungsnummer	Registrierungsnummer einer lokalen Behörde für den Betrieb, in dem diese Tätigkeiten stattfinden.

A.3 GS1 Datenbezeichner

Sie finden die vollständige Liste der GS1 Datenbezeichner über den folgenden Link:

http://www.gs1.org/sites/default/files/docs/barcodes/GS1_General_Specifications.pdf

Tabelle 3: Liste der Datenbezeichner (DB), mit Relevanz für die Fleischbranche (Auszug)

DB	Dateninhalt	Format*	FNC1 erforderlich
00	NVE (SSCC) Nummer der Versandeinheit	n2+n18	
01	GTIN – Globale Artikelnummer der Handelseinheit)	n2+n14	
02	GTIN der enthaltenen Einheit (in Kombination mit DB 37 und 00)	n2+n14	
10	Chargennummer, Losnummer	n2+x..20	(FNC1)
11 (**)	Produktionsdatum (YYMMDD)	n2+n6	
13 (**)	Verpackungsdatum (YYMMDD)	n2+n6	
15 (**)	MHD (YYMMDD)	n2+n6	
17 (**)	Verbrauchsdatum (YYMMDD)	n2+n6	
21	Seriennummer	n2+x..20	(FNC1)
251	Quellenreferenz (z.B. Ohrmarkennummer)	n3+x..30	(FNC1)
254	GLN-Erweiterungskomponente	n3+x..20	(FNC1)
30	Menge in Stück (gewichtvariable Ware)	n2+n..8	(FNC1)
37	Menge in Stück (in Kombination mit DB 02 und 00)	n2+n..8	(FNC1)
310 (***)	Nettogewicht, Kilogramm (gewichtvariable Ware)	n4+n6	
320 (***)	Nettogewicht, Pfund (gewichtvariable Ware)	n4+n6	
330 (***)	Logistisches Gewicht, Kilogramm	n4+n6	
392 (***)	Verkaufsbetrag – einheitlicher Währungsbereich	n4+n..15	(FNC1)
410	Globale Lokationsnummer (GLN) des Warenempfängers	n3+n13	
411	Globale Lokationsnummer (GLN) des Rechnungsempfängers	n3+n13	
412	Globale Lokationsnummer (GLN) des Lieferanten	n3+n13	
413	GLN des Endempfängers bei gebrochenen Transporten	n3+n13	
414	Globale Lokationsnummer (GLN) zur Identifikation einer physischen Lokation	n3+n13	
415	Globale Lokationsnummer (GLN) zur Identifikation eines Rechnungsempfängers	n3+n13	
422	Ursprungsland einer GLN (Land der Geburt)	n3+n3	(FNC1)
423	Land der ersten Verarbeitungsstufe (Land/Länder der Aufzucht/Mast)	n3+n3+n..12	(FNC1)
424	Land der Verarbeitung (der Schlachtung)	n3+n3	(FNC1)

DB	Dateninhalt	Format*	FNC1 erforderlich
425	Land der Zerlegung	n3+n3	(FNC1)
426	Land aller Prozessstufen (alternativ zu DB 422-424)	n3+n3	(FNC1)
7002	UN/ECE Klassifikation für Fleischzuschnitte	N4+X..30	(FNC1)
7006	Einfrierdatum/erstes Einfrierdatum	N4+N6	(FNC1)
7007	Erntedatum (Fleischbranche: Schlachtdatum)	N4+N6..12	(FNC1)
7030	Zulassungsnummer des Schlachtbetriebes mit ISO Ländercode	N4+N3+X..27	(FNC1)
7031	Zulassungsnummer des Zerlegebetriebes mit ISO Ländercode	N4+N3+X..27	(FNC1)
7032-7037	Zulassungsnummer des Verarbeitungsbetriebes mit ISO Ländercode (zweiter bis siebter (Zerlege-) Verarbeitungsbetrieb)	N4+N3+X..27	(FNC1)
7038	Zulassungsnummer des Verarbeitungsbetriebes mit ISO Ländercode (zweiter Schlachtbetrieb)	N4+N3+X..27	(FNC1)
7039	Zulassungsnummer des Verarbeitungsbetriebes mit ISO Ländercode (dritter Schlachtbetrieb)	N4+N3+X..27	(FNC1)
8003	Globale Mehrweg-Identifikationsnummer (Global Returnable Asset Identifier, GRAI) – zur Identifikation von Mehrweg-Ladungsträgern	N4+N14+X..16	(FNC1)
8200	Extended Packaging URL	N4+X..70	(FNC1)

ANMERKUNGEN:

- (*) Die erste Stelle gibt die Länge (Anzahl der Ziffern) des GS1 Datenbezeichners an. Der nächste Wert bezieht sich auf das Format des Dateninhalts. Es wird folgende Festlegung verwendet:
- N** numerische Ziffer
- X** beliebiges Zeichen
- N3** 3 numerische Ziffern, unveränderliche Länge
- N..3** bis zu 3 numerische Ziffern
- X..3** bis zu 3 Zeichen
- (**) Wenn nur das Jahr und der Monat bekannt sind, ist DD mit 2 Nullen auszufüllen.
- (***) Die vierte Ziffer dieses GS1 Application Identifier gibt implizit die Position der Kommastelle an.

Beispiel:

- 3100 Nettogewicht in kg ohne Kommastelle
- 3102 Nettogewicht in kg mit 2 Kommastellen

(****): Alle GS1 Datenbezeichner mit der Angabe (FNC1) sind so definiert, dass ihre Länge variabel ist und diese nur begrenzt wird, wenn dieser Elementstring zuletzt im Symbol codiert wurde. Die Abgrenzung besteht aus einem Symbolzeichen mit Funktion 1 in der GS1-128-Symbologie, den erweiterten Versionen der GS1DataBar und der GS1 Composite Symbologie, und es sollte sich um ein Symbolzeichen der Funktion 1 (Function 1 Symbol Character) in der GS1 DataMatrix bzw. der QR-Code-Symbologie von GS1 handeln.

A.4 EPCIS-Attribute

Dimension	Datenelement/ Produktkategorie	Fleisch unverarbeitet	Fleisch verarbeitet	Leicht verderbliche Zwischenprodukte (allgemein)	Leicht verderbliche Endprodukte (allgemein)
	Description	Herstellung Rohprodukt (Schlachtung)	Verarbeitungsprodukt (z.B. zerlegen, wolfen, mischen)	Herstellung Zwischenprodukt	Herstellung Endprodukt (z.B. verpacken Konsumenteneinheit)
	Event Type	Object Event	Object Event	Transformation Event	Transformation Event
	Action	ADD	ADD		
WAS	EPC Quantity List	M: GTIN A Charge 12, 20 kg M: GTIN B Charge 99, 15 kg	M: GTIN A Charge 12, 20 kg M: GTIN B Charge 99, 15 kg		
	Input Quantity List			GTIN A, Charge 12, 20 kg GTIN B, Charge 99, 15 kg	GTIN D Charge 555, 30 kg
	Output Quantity List			GTIN D, Charge 05, 30 kg	GTIN E Charge 4321, 950 Einh.
WANN	Event Time	M: slaughteringStartDate	M: processingDate	M: processingDate	M: processingDate
WO/ WER	Read Point	M: GLN des Schlachtbetriebes	M: GLN des Schlachtbetriebes	M: GLN Zerlegebetrieb, Verarbeitungsbetrieb etc.	M: GLN des Produktionsbetriebes
WARUM	Business Step	M: Commissioning (CBV)	M: Commissioning (CBV)	M: Commissioning (CBV)	M: Commissioning (CBV)
	Business Transaction List	O: Typ po, inv, desadv (CBV) (optional)		O: Typ po, inv, desadv (CBV) (optional)	
	ILMD: bestBeforeDate		M	M	M
	ILMD: expirationDate		O	O	O
	ILMD: eventPeriodEnd	O	O		
	ILMD: firstFreezeDate	O	O	O	O
	ILMD: preStageDetails	M	M		
	ILMD: agricultureDetails	M	M		
	ILMD: farmIdentificationNumber	(M), alternativ Anschrift	(M), alternativ Anschrift		
	ILMD: proportionPercentOfLot	M (kalkuliert in DEW)	M (kalkuliert in DEW)		
	ILMD: proportionRankingOfLot	M (kalkuliert in DEW)	M (kalkuliert in DEW)		
	ILMD: address²	(M), alternativ farmIdent.Number (VVVO-Nummer)	(M), alternativ farmIdent.Number		
	ILMD: name	O	O		
	ILMD: streetAddressOne	O	O		
	ILMD: postalCode	O	O		
	ILMD: city	O	O		
	ILMD: countyCode	O	O		
	ILMD: state	O	O		
	ILMD: countryCode	(M), bei Anschrift	(M), bei Anschrift		
	ILMD: countriesOfBirth³	O	O		
	ILMD: countryCode	O	O		
	ILMD: animal	O	O		
	ILMD: animalID	(M), bei Tierdetails	(M), bei Tierdetails		
	ILMD: identType	(M), bei Tierdetails	(M), bei Tierdetails		
	ILMD: farmBirthID	(M), bei Tierdetails	(M), bei Tierdetails		
	ILMD: crossBreedingIndicator	O	O		
	ILMD: breed	O	O		
ILMD: eartagIDFather	O	O			
ILMD: eartagIDMother	O	O			
ILMD: fatherBreed	O	O			
ILMD: motherBreed	O	O			
ILMD: dateOfBirth	(M), bei Tierdetails	(M), bei Tierdetails			
1) Komplexes "type element" bestehend aus 1...n Farmelementen 2) Komplexes "type element" bestehend aus "name, StreetAddressOne, postalCode, city, countryCode, state, countryCode" 3) Komplexes "type element" bestehend aus 1...n Ländercodes O = Optional M = Verpflichtend					

A.5 Etikettenbeispiele

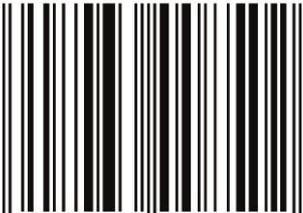
GEMISCHTE GRILLPLATTE		
Enthält Rindfleisch (40%), Schweinefleisch (30%), Hähnchenfleisch (30%)		
Los/Charge: 4711 Schwein: Aufgezogen in: Belgien Geschlachtet in: Deutschland Geflügel: Aufgezogen in: Niederlande Geschlachtet in: Niederlande		
 2 907436 008502	 Bei unter x°C gekühlt mindestens haltbar bis: 31/12/2015	
	Preis / kg: € 7,99 Gewicht: 0,850 kg	Preis: € 6,79
Firma ABC · Stationstraat 54 · 1000 BRUSSEL		

Abb. 4 – Etikett für mengenvariable Endverbrauchereinheit mit RCN

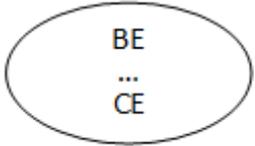
HACKFLEISCH		
100% mageres Rindfleisch Fettgehalt unter 20 % Verhältnis Collagen/Fleischprotein unter 15 %		
Los/Charge: 4711 Herkunft: Belgien Geschlachtet in: Belgien Hergestellt in: Belgien		
 (01)04055725000107(17)151231(3103)000500(10)4711	 bei x°C gekühlt zu verbrauchen bis: 31/12/2015 Vor dem Verzehr vollständig durcherhitzen	
	Preis / kg: € 5,98 Gewicht: 0,500 kg	Preis: € 2,99
Firma ABC · Stationstraat 54 · 1000 BRUSSEL		

Abb. 5 – Etikett für egalisierte Endverbrauchereinheit mit festem Gewicht mit GS1 DataBar

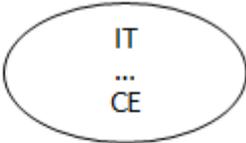
HÄHNCHENBRUST	
Los/Charge: 4711 Aufgezogen in: Italien Geschlachtet in: Italien	
 (01)94055725000094(3102)000857(17)151231(10)4711	
 (423)380(424)380	 bei x°C gekühlt zu verbrauchen bis: 31/12/2015 Vor dem Verzehr vollständig durcherhitzen
	GTIN: 4055725000091 Gewicht: 8,57 kg
Firma ABC - Strada Stazione 54 - 20100 MILANO	

Abb. 6 – Karton-/Kisten-Etikett mit GS1-128-Strichcode

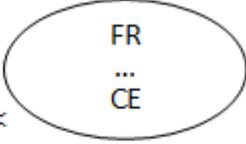
HÜFTSTEAK VOM KALB	
Schlachtalter weniger als 8 Monate	
Lot/Charge: 4711 Herkunft: Frankreich >> Zulassungsnummer Schlachthof << Zerlegt in: Frankreich >> Zulassungsnummer Schlachthof <<	
 (01)94055725000018(3103)002495(15)151231(10)4711	
 (425)250(426)250(7030)250FRXXXXXXXX(7031)250FRXXXXXXXX	
	Bei unter x°C gekühlt mindestens haltbar bis: 31/12/2015 GTIN: 4055725000015 Gewicht: 2,495 kg
Firma ABC - 54, rue de la Gare - 75000 Paris	

Abb. 7 – Zerlegetikett mit GS1-128-Strichcode

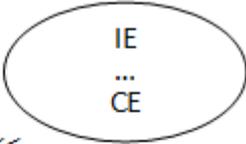
RINDER-HINTERVIERTEL	
Kategorie: Jungbulle	
Ohrmarkennr.: IE1234567890 Geboren in: Irland Aufgezogen in: Irland Geschlachtet in: Irland >> Zulassungsnummer Schlachthof <<	
 (01)94055725000025(3102)000865(251)UK1234567890	Schlachtdatum: 31/12/2015
 (422)372(423)372(424)372IEXXXXXXX(7030)372IEXXXXXXX	
	GTIN: 4055725000022 Schlachtgewicht: 86,5 kg
Firma ABC - 54 Station Road - D2 Dublin	

Abb. 8 – Schlachtetikett für ein Rinderviertel

Literaturhinweise

- European Commission (2007, July 7) General Food Law Traceability. Retrieved November 18, 2014, from DG Health and Consumers: http://ec.europa.eu/food/food/foodlaw/traceability/index_en.htm
- GS1 General specification: [http://www.gs1.org/barcodes-epcrfid-id-keys/gs1-general-specifications EPC Information Services \(EPCIS\) Version 1.1 Specification:](http://www.gs1.org/barcodes-epcrfid-id-keys/gs1-general-specifications/EPC%20Information%20Services%20(EPCIS)%20Version%201.1%20Specification) http://www.gs1.org/docs/epc/epcis_1_1-standard-20140520.pdf
- GDSN Package Measurement Rules: [http://www.gs1.org/docs/gdsn/3.1/GDSN Package Measurement Rules.pdf](http://www.gs1.org/docs/gdsn/3.1/GDSN%20Package%20Measurement%20Rules.pdf)
- Global Data Dictionary: <http://apps.gs1.org/gdd/SitePages/Home.aspx>
- GS1 Industry Guideline - Global Meat and Poultry Traceability, Part 1. The GS1 System
- GS1 made easy - Global Meat and Poultry Traceability Guideline Companion Document
- GS1 Industry Guideline - Global Meat and Poultry Traceability, Part 2. Beef Supply Chain
- GS1 Industry Guideline - Global Meat and Poultry Traceability, Part 3. Lamb and Sheep Meat Supply Chain
- GS1 Industry Guideline - Global Meat and Poultry Traceability, Part 4. Pork Supply Chain
- GS1 Industry Guideline - Global Meat and Poultry Traceability, Part 5. Poultry Supply Chain
- GS1 Industry Guideline - Meat and Poultry Glossary
- GS1 Global Traceability Standard: [http://www.gs1.org/sites/default/files/docs/traceability/Global Traceability Standard.pdf](http://www.gs1.org/sites/default/files/docs/traceability/Global%20Traceability%20Standard.pdf)

Was können wir für Sie tun?

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Erfordert ein konkreter Bedarf schnelles Handeln – oder möchten Sie sich einfach unverbindlich über Themen aus unserem Portfolio informieren? Nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen.

GS1 Germany GmbH

Maarweg 133

50825 Köln

T + 49 221 94714-0

F + 49 221 94714-990

E info@gs1-germany.de